



Protokoll des Kantonsrats

88. Sitzung: Donnerstag, 11. Dezember 2014 (Vormittag)

Zeit: 08.30 – 12.25 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

Protokoll

Beat Dittli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30. Oktober 2014 (Nachmittag) und 13. November 2014
3. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
4. Kommissionsbestellungen
5. Wahl der kantonalen Schätzungskommission
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen: 2. Lesung

Geschäfte, die am 27. November 2014 nicht behandelt werden konnten:

7. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den «Stadttunnel Zug mit Zentrum-Plus», Planung, Landerwerb und Bau, mit Genehmigung des Generellen Projekts
8. Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG): 2. Lesung
9. Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien (FATG; Totalrevision des Filmgesetzes)
10. Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens

11. Motion von Manfred Wenger betreffend Reduktion der Strassenverkehrsgebühren für Sport- und Freizeitfahrzeuge
12. Postulat von Manfred Wenger betreffend Domain-Namen www.name.zug und www.name.zg

Verabschiedungen

1. Verabschiedung des Kantonsratspräsidenten
2. Verabschiedung des Landammanns

1254

Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Stefan Gisler, Rupan Sivaganesan und Martin Stuber, alle Zug; Zari Dzaferi, Baar.

1255 **Mitteilungen**

Am Ende der heutigen Sitzung werden in würdiger Form die Verabschiedungen vorgenommen. Zum Mittagessen sind auch die anwesenden Medienschaffenden eingeladen. Dies ist ein Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit der Medien, die regelmässig über die Arbeit des Kantonsrats berichten.

In der Staatskanzlei hat es Nachwuchs gegeben: Sandra Sambach, seit über vierzehn Jahren Mitarbeiterin im Parlamentsdienst, und ihr Mann Eric Sambach sind am 2. Dezember 2014 stolze Eltern geworden. Der Rat gratuliert ihnen zur Geburt ihrer Tochter Lara. *(Der Rat applaudiert.)*

Der Entscheid des Bundesgerichts zur Beschwerde der Piratenpartei betreffend Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats wie auch zur aufschiebenden Wirkung steht noch aus. Sollte das Bundesgericht vor der konstituierenden Sitzung die aufschiebende Wirkung erteilen oder sogar die Beschwerde gutheissen, bedeutet dies für die abtretenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte, dass sie gemäss § 1 Abs. 2 der alten und § 1 Abs. 3 der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrats im Amt verbleiben, bis die neue Konstituierung durchgeführt werden kann und die neu gewählten Kantonsrätinnen und Kantonsräte ihr Amt antreten dürfen.

Die Kunstvermittlung des Kunsthauses Zug hat für die Mitglieder des Kantonsrats eine Auswahl von Kunstführern zusammengestellt. Der vollständige Kunstreiseführer besteht aus sechzehn Heften. Interessierte können sie beim Weibel einsehen und bei Bedarf im Kunsthaus Zug oder bei Zug Tourismus bestellen.

Der Kanton Zug hat wieder eine Bundesrichterin. Margrit Moser-Szeless, die Gattin von Landschreiber Tobias Moser, wurde in dieses hohe Amt gewählt, wozu ihr der Rat herzlich gratuliert *(Der Rat applaudiert.)*

Tele1 ersucht um die Bewilligung, Ton- und Bildaufnahmen zu machen und die Filmaufnahmen im Fernsehen wiederzugeben. Gefilmt werden soll insbesondere die Debatte zum Stadttunnel. Gemäss § 31^{bis} Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung muss der Rat dies bewilligen.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 1

1256 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

1257 **Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 30. Oktober 2014 (Nachmittag) und 13. November 2014**

→ Der Rat genehmigt die Protokolle der Nachmittagssitzung am 30. Oktober 2014 und der Sitzungen vom 13. November 2014 ohne Änderungen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass das Büro des Kantonsrats, gestützt auf § 13 Abs. 4 der geltenden Geschäftsordnung sowie auf § 14 Abs. 4 der neuen Geschäftsordnung, die Protokolle der Sitzungen vom 27. November 2014 zusammen mit den Protokollen der heutigen Sitzung am 29. Januar 2015 genehmigen wird.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt usanzgemäss zu Beginn der Nachmittagssitzung.

TRAKTANDUM 4

Kommissionsbestellungen:

1258 Traktandum 4.1: **Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Objektkredit für das Projekt Kantonsstrasse 4, Nordzufahrt Zug/Baar, Gemeinden Zug und Baar (Vorlage 1624.8 - 14786)**

→ Überweisung an die Staatswirtschaftskommission.

1259 Traktandum 4.2: **Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Erhöhung der Kapitalbeteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG (Vorlage 1848.7 - 14797)**

→ Überweisung an die Staatswirtschaftskommission.

1260 Traktandum 4.3: **Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten (Vorlage 2450.1 - 14810)**

→ Überweisung an die Staatswirtschaftskommission.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission zur Vorberatung des Hundegesetzes am 18. Dezember 2014 bestellt wird.

TRAKTANDUM 5

1261 **Wahl der kantonalen Schätzungskommission**

Es liegt vor: Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (2452.1 - 14821).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass seit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 30. Juni 2011 (Vorlage 1962.9 - 13830) dem Kantonsrat die Wahl der kantonalen Schätzungskommission obliegt (§ 61 Abs. 1 PBG). Mit Beschluss vom 15. Dezember 2011 (Vorlage 2095 - 13937) hat der Kantonsrat die Schätzungskommission für die verbleibende Amtsdauer bis Ende 2014 gewählt. Für die nächste Amtsdauer

2015–2018 ist die Kommission neu zu wählen. Die engere Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, folgende Personen in die kantonale Schätzungskommission für die Amtszeit 2015–2018 zu wählen:

Martin Spillmann (FDP, bisher), Zug, als Mitglied und Präsident
 Baptist Elsener (CVP, bisher), Menzingen, als Mitglied und Vizepräsident
 Walter Annen (CVP, bisher), Zug, als Mitglied
 Josef Arnold (SVP, bisher), Walchwil, als Mitglied
 Alexander Rey (FDP, bisher), Birmenstorf, als Mitglied
 René Kryenbühl (SVP, bisher), Oberägeri, als Mitglied
 Luzia Wenk (ALG, bisher), Zug, als Mitglied
 Martina Hüsler (SP, bisher), Cham, als Mitglied
 Andreas Schilter (FDP, bisher), Hünenberg, als Mitglied
 Thomas Vetter (SVP, neu), Unterägeri, als Mitglied.

EINTRETENSDEBATTE

Thomas Werner, Präsident der Justizprüfungskommission: Im Dezember 2011 wurde die Schätzungskommission für die Amtsdauer bis Ende 2014 gewählt. Es steht nun die Wahl für die Amtsdauer 2015–2018 an, und die Justizprüfungskommission hat den Auftrag, diese Wahlen zu organisieren.

Zuerst wurden die Mitglieder der Schätzungskommission angefragt, ob sie in der Schätzungskommission bleiben möchten und für die nächste Amtsdauer kandidieren. Als einziges Mitglied gab der von der CVP vorgeschlagene Hans Emmenegger aus Steinhausen bekannt, dass er nicht mehr zur Verfügung stehe. Anlässlich der letzten Wahl im Jahr 2011 hat die JPK entschieden, dass die Schätzungskommission politisch/fachlich zusammengesetzt sein soll. Dabei soll die politische Zusammensetzung analog den Kantonsratskommissionen, also nach dem Parteienproporz, erfolgen. Die Kantonsratswahlen im Herbst 2014 ergaben folgende Sitzverteilung: CVP 22, SVP 19, FDP 18, ALG 10, SP 7, GLP 4. Die SVP hat also die FDP als zweitstärkste Fraktion im Kantonsrat abgelöst. Daraus ergibt sich für die Schätzungskommission folgende Sitzverteilung: CVP 3, SVP 3, FDP 2, ALG 1, SP 1. Auch fachlich wird versucht, die Kommission auf ein möglichst breites Spektrum an Fachwissen abzustützen.

Trotz langer Vorlaufzeit und Verlängerung der Frist ist es der CVP nicht gelungen, für den abtretenden Hans Emmenegger einen neuen Kandidaten zu stellen. Die Parteileitung der CVP hat der JPK deshalb den Verzicht auf eine Kandidatur bekanntgegeben. Auf die nächste Wahl oder Vakanz soll aber der freiwillige Parteienproporz wiederhergestellt werden. Als neues Mitglied der Schätzungskommission schlägt die Parteileitung der SVP Thomas Vetter aus Unterägeri vor. Er wurde auf den 1. Dezember 2014 von der JPK zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Thomas Vetter bringt sämtliche Qualifikationen mit, was sich auch dem Lebenslauf entnehmen lässt, der dem Antrag beigelegt ist. Der JPK sind auch keine Gründe bekannt, welche gegen die Wiederwahl der bisherigen Kommissionsmitglieder sprechen würden. Durch die vorgeschlagene Zusammensetzung werden alle fachlichen Anforderungen an die Kommission abgedeckt. Auch bezüglich des Präsidiums sind keine neuen Anträge eingegangen, weshalb Martin Spillmann als Präsident und Baptist Elsener als Vizepräsident zur Wahl vorgeschlagen werden.

Dem zurückgetretenen Hans Emmenegger und auch allen zur Wiederwahl stehenden Mitgliedern der Schätzungskommission dankt der Votant im Namen der JPK und des Kantonsrats für die geleistete Arbeit. Er wünscht der Kommission weiterhin eine gute Zusammenarbeit. Dem neu zur Wahl stehenden Mitglied Thomas Vetter

wünscht er einen guten Start und gutes Gelingen in seiner neuen Tätigkeit. Die JPK beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die vorgeschlagenen Personen für die nächste Amtsdauer in die kantonale Schätzungskommission zu wählen.

Georg Helfenstein teilt mit, dass die CVP-Fraktion enttäuscht ist vom Bericht des JPK-Präsidenten. Die auf Seite 2 des Berichts gemachten und im vorangehenden Votum wiederholten Vorwürfe sind nicht zutreffend. Die Fakten sind folgende:

Die CVP hatte mehrere Kandidaten für diese Kommission zur Auswahl. Die von der CVP nominierte Kandidatin nahm vor ihrer Zusage – wie es für eine Fachkommission unbedingt erforderlich ist – mit dem Präsidenten der Schätzungskommission Kontakt auf, um sich genauer nach dem Stellenprofil zu erkundigen und Genaueres bezüglich Umfang und Arbeitslast zu erfahren. Der Kommissionspräsident teilte ihr mit, in welche Schätzungsgruppe er sie vorsehe und welche Qualifikationen oder Nachqualifikationen gewünscht seien. Diese Anforderungen entsprachen nicht den Vorstellungen der Kandidatin; insbesondere plante sie eine andere berufliche Weiterbildung. Daraufhin entschied sie sich, ihre Kandidatur zurückzuziehen, was man ihr nicht übel nehmen kann.

Wenige Tage vor Ablauf der Frist für die Abgabe des Berichts des JPK-Präsidenten stellte dieser fest, dass sich nach den letzten Wahlen der Proporz in dieser Kommission mit einem zusätzlichen Sitz zugunsten der SVP und zulasten der FDP auswirkte. Der JPK-Präsident brachte einen neuen Kandidaten der SVP ins Spiel und forderte die FDP ultimativ auf, auf einen Sitz und damit auf einen bisherigen Schätzer zu verzichten. Aus Sicht der CVP entspricht es keineswegs den Spielregeln des Kantonsrats, dass bisherige Mitglieder einer Fachkommission zum Rücktritt bewegt werden, wenn sich der Proporz ändert. Die proportionalen Veränderungen werden dann korrigiert, wenn sich Vakanzen ergeben. Weil sich zu diesem Zeitpunkt noch kein Mitglied der CVP definitiv für eine Kandidatur entschieden hatte, bot diese kulant und grosszügig an, ihren Sitz bis zum Rücktritt eines FDP-Schätzers der SVP zu überlassen. Diese Geste hängt in keiner Art und Weise damit zusammen, dass die CVP nicht in der Lage gewesen wäre, einen Kandidaten oder eine Kandidatin zu nominieren, wie der JPK-Präsident in seinem Bericht behauptet. Er hätte auch erwähnen müssen, dass die CVP nicht auf unseren Sitzanspruch gemäss Proporz verzichten. Die CVP erwartet von einem Kommissionspräsidenten grundsätzlich eine transparente, offene und neutrale Berichterstattung mit Darstellung aller Fakten.

Die Diskussion in der CVP-Fraktion war dann sehr spannend. Die Fraktionsmitglieder fragten sich, ob die bisherigen Kandidaten seinerzeit auch Qualifikationen und Befähigungsausweise mitbringen mussten und ob dies beim neuen Kandidaten der SVP auch der Fall sei. Wurde da mit gleich langen Ellen gemessen? Fakt ist, dass die Schätzungskommission grundsätzlich eine Fachkommission sein muss, keine Parteikommission. Fachliche Kriterien müssen deshalb eine wichtige Rolle spielen. Die Zusammensetzung ist historisch parteipolitisch entstanden, was die CVP unterstützt. Ebenso steht ausser Frage, dass die CVP problemlos in der Lage ist, geeignete Personen für solche Kommissionen zu stellen. Weiter stellt sich die CVP auf den Standpunkt, dass bei Fachkommissionen, wie es Usanz ist, der Proporz grundsätzlich erst bei Rücktritten hergestellt wird, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Den Sitzanspruch der SVP bestreitet die CVP nicht, andererseits besteht sie aber als grösste Fraktion auf ihrem Anspruch auf drei Sitze.

Da der JPK-Präsident das grosszügige Angebot der CVP nicht würdigt, besteht die CVP auf dem dargelegten üblichen Vorgehen. Die CVP-Fraktion hat deshalb entschieden, einen weiteren Kandidaten zur Wahl zu stellen. Sie schlägt einstimmig ihren langjährigen Kantonsrat aus Oberägeri Thimeo Hächler zur Wahl in die

Schätzungskommission vor. Thimeo Hächler ist als selbstständiger Architekt und mit seinem Wissen als Bauherr, Planer, Projektleiter und Immobilienbesitzer bestens ausgewiesen, diese Aufgabe zu erfüllen. Als abtretender Kantonsrat kann er dieses Mandat auch zeitlich bewältigen.

Die CVP bittet, ihrem Antrag zuzustimmen und ihren Kandidaten zu unterstützen. Der Rat entspricht damit seinen langjährig gepflegten Regeln, den hohen Ansprüchen an die Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission und dem Parteienproporz. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt der Votant, dass Thimeo Hächler als Gegenkandidat zu dem von der SVP nominierten Thomas Vetter antritt.

Für JPK-Präsident **Thomas Werner** schlägt das Votum des CVP-Redners dem Fass den Boden aus. Die JPK fragte die CVP schon vor dem Sommer an, ob sie einen Kandidaten für den zurücktretenden Hans Emmenegger aufstelle. Die CVP sagte zu, einen Kandidaten aufzustellen, und sie sagte auf die Nachfragen des JPK-Präsidenten auch immer wieder, es gebe mehrere Kandidaten und sie werde einen davon portieren. Als es auf die Wahlen zuging, erhielt der JPK-Präsident bei seiner erneuten Nachfrage die Antwort, man sei noch nicht so weit, wolle aber noch die Wahlen abwarten, weil sich ja der Proporz ändern könne. Eigentlich hatte die JPK nicht die Absicht, die Wahlen abzuwarten, tat dies aber, um der CVP noch etwas Zeit zu geben. Nach den Wahlen aber dieselbe Antwort: Man sei noch nicht so weit. Als es dann zeitlich langsam eng wurde, erhielt die JPK die Auskunft, man habe zwar eine Kandidatin gehabt, diese habe nach einem Gespräch mit dem Präsidenten der Schätzungskommission aber abgesagt. Was mit den weiteren Kandidaten, die vorher angeblich zur Verfügung standen, geschah, weiss der JPK-Präsident nicht; offensichtlich war es aber nicht möglich, einen davon noch zu portieren. Da die JPK einen kompletten Wahlvorschlag vorlegen wollte, setzte sie der CVP mehrmals Fristen für die Benennung eines Kandidaten an und teilte ihr mit, ansonsten selber einen Kandidaten zu suchen. Als JPK-Präsident fühlte sich der Votant in der Verantwortung und begann, sich selber nach Kandidaten umzusehen, dies auch darum, weil aufgrund der Wahlen bzw. der neuen Sitzverteilung die SVP neu Anrecht auf drei Sitze in der Schätzungskommission hat. Schliesslich bestätigte die Parteileitung der CVP schriftlich, dass sie bei der kommenden Wahl auf den Sitz des zurücktretenden Hans Emmenegger verzichte. Jetzt aber macht sie einen dreifachen Rückwärts- und Vorwärtssalto und präsentiert den verdienten Kantonsrat Thimeo Hächler als Kandidaten. Dass dieser sich für dieses Spiel zur Verfügung stellt, ist schade – auch wenn seine fachlichen Qualifikationen und seine Fähigkeit, in der Schätzungskommission gute Arbeit zu leisten, ausser Zweifel stehen.

Der JPK-Präsident ist enttäuscht vom miesen politischen Spiel, das hier gespielt wird. Sämtliche JPK-Mitglieder können bestätigen, dass die JPK intensiv gearbeitet und sich viel Mühe gegeben hat. Dass die CVP ein Jahr lang nichts tut und am Schluss dann *ad hoc* jemanden präsentiert, geht nicht und ist nicht seriös. Unverständlich ist auch, warum der neue Kandidat gegen Thomas Vetter antreten soll, da die SVP ja Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz in der Schätzungskommission hat. Der JPK-Präsident wüsste von Georg Helfenstein gerne, warum der neue Kandidat nicht gegen ein Mitglied der FDP antritt.

Franz Peter Iten verlangt für den Fall, dass die Kandidatur von Thimeo Hächler nicht zustande kommen sollte, eine Berichtigung auf Seite 2 im JPK-Bericht. Der Votant hat sich schon beim letzten Mal darüber geärgert, dass die JPK sich erlaubt, eine Fachkommission sowohl unter den Parteienproporz zu stellen; nach Ansicht des Votanten ist das nicht rechtens. Und weil er der SVP nicht glaubt, soll der Satz «Auf die nächste Wahl oder Vakanz soll nach Möglichkeit der freiwillige Parteien-

proporz wieder hergestellt werden» wie folgt berichtet werden: «Auf die nächste Wahl (gemeint ist damit nicht die nächste Gesamterneuerungswahl im Jahr 2018) oder Vakanz muss der von der JPK beschlossene freiwillige Parteienproporz wieder hergestellt und der von der CVP zur Zeit aus personellen Gründen nicht beanspruchte Sitz ohne Wenn und Aber (die fachlichen Voraussetzungen müssen unbedingt erfüllt sein) wieder der CVP zur Verfügung gestellt werden.» Der Votant bittet, dies so zu protokollieren, denn er ist nicht sicher, dass der betreffenden Sitz tatsächlich wieder an die CVP zurückgeht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Kantonsrat keine Kommissionsprotokolle oder -berichte korrigieren kann. Das Votum wird aber im Protokoll der Kantonsrats-sitzung festgehalten.

Georg Helfenstein erinnert den JPK-Präsidenten daran, dass die JPK zwar die Kandidaten für die Schätzungskommission vorschlägt, die Wahl aber dem Kantonsrat zusteht, nicht der JPK. Bis anhin war jede Fraktion bis zu den Wahlen berechtigt, eigene Kandidaten vorzuschlagen.

Manuel Brandenburg kann sich den Worten des JPK-Präsidenten anschliessen: Auch er findet das Vorgehen der CVP sehr bedenklich. Die CVP wurde frühzeitig begrüsst und teilte der JPK als zuständigem Gremium mit, sie habe keine Leute zur Verfügung. Die JPK sah sich dann selber um und fand einen kompetenten Kandidaten. Und nun macht die CVP heute einen eigenen Vorschlag. Der Votant schätzt Thimeo Hächler sehr, aber mit seiner Kandidatur versucht die CVP nun, einen unbeteiligten Dritten, der in guten Treuen kandidiert und sich bei der JPK vorgestellt hat, im Kantonsrat abzusägen. Der Kandidat der JPK ist kein Politiker; er kennt – anders als die Mitglieder des Kantonsrats – die traurigen Spielchen der Politiker nicht. Ihn auf diese Art abzusägen, ist nicht in Ordnung, denn das Vorgehen der JPK war korrekt.

Bezüglich Fachbehörde: Auch das Bundesgericht und die kantonalen Gerichte sind Fachbehörden, dies im Unterschied zum Gemeinderat von Cham, der keine Fachbehörde ist. Gemeinderat und Gericht haben aber etwas gemeinsam: Sie sind politisch zusammengesetzt. Und da es in allen politischen Parteien Fachleute gibt, ist auch klar, dass man auch bei der Zusammensetzung von Fachgremien den Wählerwillen respektiert und sie gemäss den prozentualen Anteilen der Parteien zusammensetzt. Wenn der Rat heute den Antrag der CVP gutheisst, verletzt er nicht nur den Wählerwillen, sondern auch den Kandidaten persönlich, der fachlich kompetent ist und darauf vertraut hat, dass das Verfahren richtig abläuft. Die CVP signalisierte mehrmals, dass sie zugunsten der SVP und von Thomas Vetter auf eine Kandidatur verzichte und bei der nächsten Wahl wieder zum Zug kommen wolle. Das alles gilt es zu bedenken, bevor hier eine Person düpiert wird.

EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Der **Vorsitzende** bittet die Stimmzählenden, das gesamte Set mit zwölf Wahlzetteln in verschiedenen Farben, also pro zu wählende Person ein Wahlzettel in einer anderen Farbe, auszuteilen. Der Rat geht nach § 67ff. GO KR vor und führt

schriftliche und geheime Wahlgänge durch. Die Namen der Kandidierenden sind im Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission (Vorlage 2452.1 - 14821) in derselben Reihenfolge aufgelistet, wie die Wahlzettel nummeriert sind. Sofern jemand zu einem Antrag der Justizprüfungskommission einen anderen Antrag unterbreiten wollen, meldet er sich zu Wort.

Andreas Hausheer hat eine Frage: Wenn er auf den ersten Wahlzettel jemanden aufschreibt, der zwar wählbar ist, den er vorher aber nicht angekündigt hat, ist dann dieser Wahlzettel ungültig? Muss man bei jedem Stimmzettel, wenn man den betreffenden Kandidaten nicht will, einen anderen Namen aufschreiben? Und kann man die einzelnen Kandidaten auf jeden beliebigen Wahlzettel schreiben, ohne dass der Wahlzettel ungültig wird? Und warum muss man, wenn man an einer bestimmten Stelle einen anderen Kandidaten will, das bekanntgeben?

Landschreiber **Tobias Moser** hält fest, dass das Vorgehen demjenigen von 2011 entspricht. Die Ratsmitglieder erhalten pro Wahlgang einen leeren Wahlzettel, der von Hand ausgefüllt werden muss und in den man die zu wählende Person eintragen kann. Der Einfachheit halber werden für die zehn Personen zehn Wahlgänge durchgeführt, dazu kommt je ein Wahlgang für das Präsidium und Vizepräsidium. Wenn jemand beispielsweise beim Wahlgang 1 eine andere Person einträgt, als an dieser Stelle vorgesehen ist, wird diese auf dem Ergebnisblatt aufgeführt sein. Wenn jemand einen anderen Kandidaten vorschlagen möchte, muss er sagen, bei welcher Kandidatur das der Fall sein soll. Selbstverständlich kann die CVP die Kandidatur von Thimo Hächler bei jedem Wahlgang einbringen. Die taktischen Überlegungen dazu muss der Landschreiber der CVP-Fraktion überlassen.

Philip C. Brunner weiss nicht, ob er das richtig verstanden hat: Kann die CVP-Fraktion mit ihren 23 Stimmen jetzt zwölfmal, also auf jeden Wahlzettel, den Namen Thimo Hächler hinschreiben? Kann ein Mitglied des Kantonsrats der gleichen Person zwölf Stimmen geben?

Landschreiber **Tobias Moser** wiederholt, dass es zehn einzelne Wahlgänge für die zehn Mitglieder der Schätzungskommission gibt, von denen nachher eines zum Präsidenten und eines Vizepräsidenten gewählt werden kann. In welchem Wahlgang welche Person aufgeschrieben wird, ist den Wählenden überlassen, ebenso die taktischen Überlegungen dazu; wie intelligent es ist, in jedem Wahlgang dieselbe Person aufzuschreiben, sei dahingestellt. Die JPK hat zehn Kandidaten vorgeschlagen, die offiziell nominiert sind. Der Einfachheit halber finden zehn Wahlgänge statt, wobei pro Wahlgang eine Person zur Wahl steht. Das wurde schon vor drei Jahren und auch früher so gehandhabt.

Silvan Hotz hat eine Frage: Ist die Annahme richtig, dass nach dem ersten Wahlgang das Resultat mitgeteilt wird, bevor man zum zweiten Wahlgang schreitet und die zweite Person wählt etc.? Wenn diese Annahme nicht zutrifft, stellt er den **Antrag**, dass nach jedem Wahlgang das Resultat mitgeteilt wird, bevor man zum nächsten Wahlgang schreitet.

Für **Thomas Lötscher** trifft die Frage von Silvan Hotz den Kern der Sache. Wenn wie vorgesehen gewählt wird, wird der Rat den ganzen Vormittag mit dieser Wahl beschäftigt sein. Als Variante bietet sich an, die Wahl auf den Nachmittag zu verschieben und dann einen Wahlzettel analog demjenigen bei Gemeinderatswahlen zu verteilen, also mit zehn einzelnen Linien, auf die man die Namen schreibt. Wenn

nämlich zehn einzelne Wahlgänge miteinander durchgeführt werden, ist es theoretisch möglich, dass eine Person mehrfach gewählt wird. Das kann es nicht sein. Auch aus Gründen der Effizienz sollte man die Wahl auf den Nachmittag und bis dann einen Wahlzettel zu kreieren, auf dem jeder seine zehn Sitze verteilen kann und auf dem auch gleich noch das Präsidium und das Vizepräsidium gewählt werden kann. Andernfalls ist das Chaos unabwendbar.

Philip C. Brunner dankt Thomas Lötscher für den konstruktiven Vorschlag, der sicherstellt, dass man den gleichen Namen nicht zwei Mal auf den Wahlzettel schreiben kann. Spezifisch ist, dass der in Frage gestellte Kandidat an letzter Stelle steht; diesen grossen Nachteil gilt es zu bedenken.

JPK-Präsident **Thomas Werner** ist nicht sicher, ob es klug sei, jetzt alles über den Haufen zu werfen und am Nachmittag wieder die gleiche Diskussion zu führen. Es liegt ein Vorschlag der JPK vor, und alle Ratsmitglieder wissen, wie diese Wahl funktioniert. Nun aber wurde ein Gegenkandidat aufgestellt. Man sollte die Wahl nun durchziehen, damit nachher Klarheit herrscht.

Andreas Hausheer unterstützt den Antrag von Silvan Hotz. Das Verfahren muss gleich sein wie bei den Bundesratswahlen. Es kommt niemandem in den Sinn, für die sieben Bundesräte nur einen einzigen Wahlgang durchzuführen und nicht die Ergebnisse Schritt für Schritt bekanntzugeben. Er macht den Vorschlag, jetzt über den Antrag Hotz abzustimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Thiemo Hächler vor einigen Minuten in den Ausstand getreten ist. Er ist erstaunt über die Diskussion. Alle Fraktionschefs kannten das Drehbuch, worin der Ablauf der Wahl klar dargelegt ist, und keiner hat irgendeine Rückmeldung gemacht. Es liegen nun drei Anträge bzw. Vorschläge vor:

- Ablauf der Wahl gemäss Drehbuch;
- Antrag Hotz: nach jedem Wahlgang auszählen und das Resultat bekanntgeben;
- Vorschlag Lötscher: Verschiebung der Wahl auf den Nachmittag, Wahl auf einem einzigen Wahlzettel mit zehn Linien.

Auch für **Beni Riedi** ist das Vorgehen der CVP sehr fragwürdig. Für die Entscheidung bezüglich Vorgehen ist es für ihn wichtig, von der CVP genau zu hören, welchen Platz sie angreifen will. Dann wäre für ihn das Vorgehen gemäss Drehbuch in Ordnung – und die CVP weiss dann auch, wann sie ihren Kandidaten ins Spiel bringen muss. Auch die Diskussionen bezüglich Auszählung werden dann hinfällig, und man kann sich einen Haufen Ärger ersparen.

Philippe Camenisch findet die Diskussion abstrus. Es wurden verschiedenfarbige Wahlzettel ausgeteilt, und es liegt auf der Hand, dass jeder Wahlgang einzeln ausgezählt werden muss. Wenn nun jemand einen neuen Kandidaten auf jeden der zehn Wahlzettel schreiben will, hat dieser in jedem Wahlgang einfach eine Stimme.

Thomas Lötscher hält das Vorgehen – entgegen dem Votum seines Vorredners – für eminent wichtig. Philip C. Brunner hat es auf den Punkt gebracht: Wenn man die gleiche Person mehrmals aufschreiben kann und die Wahlzettel zusammen ausgezählt werden, wird es am Schluss wahrscheinlich Plätze geben, die nicht besetzt, und Kandidaten, die mehr als einmal gewählt sind. Man wird dann verschiedene Wahlgänge wiederholen müssen. Es ist deshalb auch eine Frage der Effizienz. Wenn ins Feld geführt wird, dass das im Drehbuch vorgesehene Wahlverfahren

bisher immer geklappt habe, dann war das nur der Fall, weil es sich in der Vergangenheit um reine Routine- und Bestätigungswahlen handelte und gewählt wurde, wer vorgeschlagen war. Jetzt aber geht es um eine Kampfwahl, und die Fraktionen wurden vorgängig nicht darüber informiert; man konnte zum Verfahren deshalb gar nicht Stellung nehmen.

Landschreiber **Tobias Moser** weist darauf hin, dass es sich nicht um Bestätigungswahlen, sondern um echte Wahlen im Sinne von § 67 GO KR handelt. Gestützt auf Abs. 3 dieser Bestimmung kann der Rat entscheiden, ob er Einzelabstimmungen oder eine Listenabstimmung durchführt. Wenn sich der Rat für eine Listenabstimmung entscheidet, wird die Staatskanzlei über den Mittag neue Wahlzettel bereitstellen – man ist sich im Kanton Zug mittlerweile ja geübt, Wahlzettel zu kreieren.

Thomas Werner spricht explizit nicht als JPK-Präsident. Er stellt fest, dass Wahlen seltsame Früchte tragen können. Über Jahre hinweg gibt es keine Diskussionen bezüglich der Wahl von Fachkommissionen, dann aber gibt es eine kleine Verschiebung zuungunsten der etablierten bürgerlichen Parteien – und schon hat man den Salat. Es wird dann auch deutlich, wer tatsächlich an einer sachlichen Politik interessiert ist und wer politische Spielchen spielt.

Heini Schmid stellt den **Antrag**, jetzt endlich darüber abzustimmen, ob Einzelabstimmungen oder eine Listenabstimmung durchgeführt wird, wie das in § 67 Abs. 3 GO KR vorgesehen ist. Im Weiteren muss man, wenn mehr Kandidaten als Plätze vorhanden sind, Einzelabstimmungen wie bei der Bundesratswahl durchführen, d. h. man muss also das Resultat jeder Wahl abwarten, bevor man zur nächsten Wahl schreitet.

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass drei Anträge vorliegen:

- Vorgehen nach Drehbuch: Einzelwahlen, mit gesamthafter Auszählung am Schluss;
- Antrag Hotz: Einzelwahlen mit je einzelner Auszählung der Stimmen;
- Antrag Lötscher: Listenwahl, unter Verschiebung auf den Nachmittag.

Zuerst werden die zwei Varianten der Einzelwahlen einander gegenübergestellt und die obsiegende Variante dann dem Antrag Lötscher auf Listenwahl gegenübergestellt.

Heini Schmid ist der Ansicht, dass das im Drehbuch vorgesehene Vorgehen – Einzelabstimmungen mit gemeinsamer Auszählung am Schluss – nicht funktioniert. Thomas Lötscher hat die Problematik aufgezeigt. Er bittet deshalb, das Verfahren gemäss Antrag Hotz zu unterstützen. Am sinnvollsten und effizientesten aber wäre es, am Nachmittag eine Listenabstimmung durchzuführen.

- In der ersten Abstimmung beschliesst der Rat mit 36 zu 20 Stimmen, Einzelabstimmungen mit je einzelner Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Resultats durchzuführen.
- In der zweiten Abstimmung beschliesst der Rat mit 57 zu 8 Stimmen, am Nachmittag eine Listenabstimmung durchzuführen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass die Wahl am Nachmittag nach der Überweisung der parlamentarischen Vorstösse stattfindet.

TRAKTANDUM 6

1262 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen: 2. Lesung

2406.3 - 14815 Ergebnis 1. Lesung

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 67 zu 0 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 7

1263 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den «Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus», Planung, Landerwerb und Bau, mit Genehmigung des Generellen Projekts

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2274.1/.2 - 14392/93), der Kommission für Tiefbauten (2274.3 - 14583) und der Staatswirtschaftskommission (2274.4 - 14617)

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Rat an der Sitzung vom 27. November 2014 beschlossen hat, auf das Geschäft einzutreten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag.

§ 1

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die AGF ein zweistufiges Verfahren beantragt. Die Annahme dieses Antrags kann Auswirkungen auf die weitere Detailberatung haben. Daher wird dieser Antrag vorneweg zur Abstimmung gebracht.

Andreas Lustenberger kommt zuerst kurz auf sein Eintretensvotum zurück. Er hat vor zwei Wochen gesagt, dass der Stadttunnel nicht mehr motorisierten Individualverkehr in die Stadt lotsen werde. Er hat diese Aussage nochmals überprüft und muss festhalten, dass die Unterlagen keine genauen Schlüsse zulassen. Er hat diese Frage aber mit mehreren Experten besprochen, und die Mehrheit ist sich einig, dass mehr MIV in die Stadt gezogen wird.

Nun aber zum Antrag: Die AGF ist mit dem einstufigen Verfahren nicht zufrieden, steht der Kanton dadurch am Schluss doch vor der gleichen Problematik wie etwa

aktuell bei der Tangente Zug/Baar. Das Stimmvolk entscheidet nur über den Objektkredit, nicht aber über die detaillierte Bauprojektvorlage. Damit entgeht dem Volk eine wichtige Entscheidungsmöglichkeit. Zudem wird bereits jetzt seitens der Regierung und auch in den Medien über das vorliegende Generelle Projekt berichtet, als wäre es in Stein gemeisselt. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich noch einiges ändern kann. Heute spricht die Vorlage von einer finanziellen Unsicherheit von plus/minus 20 Prozent. Das ist beträchtlich. Auch wenn das vorliegende Projekt einen gewissen Detaillierungsgrad besitzt, welcher über jenem eines klassischen Projektierungskredites liegt, kann nur ein zweistufiges Verfahren einem solchen Jahrhundertprojekt Rechnung tragen.

Zur Verdeutlichung der Problematik sei aus der Antwort der Baudirektion auf die Tangenten-Einsprache der «Grünen Lunge» und weiterer vom 8. Oktober 2014 zitiert. Hier steht auf Seite 4 unter Punkt 3a: «Das Volk entscheidet nur über den Kredit, aber nicht über das Generelle Projekt.» Es ist anzunehmen, dass sich viele dieses feinen, aber sehr wichtigen Unterschieds nicht bewusst sind. Das gewählte einstufige Verfahren entspricht deshalb nicht dem, was sich die AGF unter einer transparenten Demokratie vorstellt, weshalb sie für § 2 den folgenden **Antrag** stellt: «Für die Projektierung des Bauprojekts «Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus» wird ein Projektierungskredit von 50 Millionen Franken beschlossen.» Dieser Antrag hat auch Auswirkungen auf § 3, der neu wie folgt lauten soll: «An den Projektierungskredit «Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus» leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Beitrag von 5 Millionen Franken. Der Betrag wird fällig bei der Schlussabrechnung der Projektierung.» § 4 entfällt.

Daniel Thomas Burch, Präsident der Tiefbaukommission, informiert, dass der Antrag der AGF bereits in der Kommission gestellt und eingehend diskutiert wurde. Die Kommission hat den Antrag für eine zweistufige Kreditbewilligung mit 12 zu 1 Stimmen und ohne Enthaltungen abgelehnt. Sie ersucht den Rat, dies ebenfalls zu tun, dies aus folgenden Gründen.

- Das vorliegende Generelle Projekt für den Stadttunnel mit ZentrumPlus hat bereits einen derart hohen Detaillierungsgrad, dass es in manchen Bereichen beinahe einem Detailprojekt gleichkommt. So ist bereits das Vorgehen zur Realisierung bekannt. Ebenso sind die Bauetappen, die Installationsplätze mit den Zu- und Wegfahrten, die wesentlichen verkehrsberuhigenden Massnahmen sowie ein Verkehrskonzept für die Bauzeit bereits bekannt und bestimmt.
- «ZentrumPlus» ist klar definiert. Der Stimmbürger weiss, was er bei einem Ja erhält. So ist u. a. der Perimeter genau bestimmt, die Begegnungszonen sind klar ausgeschieden und die Platzaufwertungen detailliert beschrieben. Das künftige Verkehrsregime ist breit abgestützt und im Projekt verankert. Anders als in Cham wurden die Diskussionen vorgängig geführt und die Massnahmen ins vorliegende Projekt aufgenommen
- Wichtig sind auch die Verhandlungen mit den Landeigentümern. Diese möchten heute wissen, ob der Tunnel kommt oder nicht, ob ihre Liegenschaft verändert wird oder wie lange sie diese nicht oder nur eingeschränkt nutzen können. Mit einem zweistufigen Verfahren werden unnötigerweise Unsicherheiten schaffen. Die bisherigen Verhandlungen des Kantons mit den Grundeigentümern müssten überprüft und die Vereinbarungen und Verträge bestimmt neu ausgehandelt werden.
- Ein Projektierungskredit für ein Projekt in der Grössenordnung von 890 Millionen Franken Baukosten würde – wie vom Vorredner richtig beurteilt – wohl im Bereich von 40–60 Millionen Franken liegen. Anschliessend müsste in einer späteren Phase noch einmal über die Bau- und Landerwerbskredite entschieden werden. Es ist daran zu erinnern, dass vor einigen Jahren für 27 Millionen Franken eine Umfahrung

Zug/Baar projiziert – und das Projekt anschliessend abgeschossen wurde. Salopper ausgedrückt: Es wurden 27 Millionen Franken in den Sand gesetzt. Das soll beim Stadttunnel mit ZentrumPlus nicht passieren!

- Das einstufige Verfahren schafft Klarheit. Die nötigen Informationen, um einen Entscheid zu diesem Generationenprojekt fällen zu können, liegen vor. Ist der Entscheid gefallen, dann kann gebaut werden. Das heisst jedoch nicht, dass die Baudirektion damit einen Blankcheck erhält. Sie wird das Projekt unter Berücksichtigung der bau- und verkehrstechnischen Gegebenheiten planen und realisieren. Auch haben die Betroffenen weiterhin Gelegenheit, beim Auflageprojekt mitzureden. Fazit: Das vorliegende Projekt zeichnet sich durch einen sehr hohen Detaillierungsgrad aus. Alle entscheidungsrelevanten Informationen liegen vor. Man soll deshalb jetzt über ein Ja oder Nein entscheiden und diesen wichtigen Entscheid nicht noch um Jahre hinausschieben. Günstiger und besser wird die Lösung damit nicht. Deshalb ruft der Kommissionspräsident den Rat auf, Klarheit zu schaffen und den Antrag auf ein zweistufiges Verfahren abzulehnen.

Für **Rainer Suter** braucht es kein zweistufiges Verfahren, wenn ein Projekt so weit gediehen ist. Der Antrag der AFG macht den Anschein einer Verzögerungspolitik. Die SVP-Fraktion ist deshalb klar für ein einstufiges Verfahren.

Heini Schmid unterstützt ein einstufiges Verfahren, möchte bei dieser Gelegenheit aber auf ein *Malaise* in der heutigen Strassenplanung hinweisen. Aktuell ist ein Gerichtsverfahren betreffend Tangente Zug/Baar hängig, ob es zulässig sei, zwei Fahrspuren zu bauen, wo im Projekt nur eine Fahrspur vorgesehen war. Das Gesetz sagt, dass das Generelle Projekt das Normalprofil der Strasse plus die generelle Linienführung umfasst. Es ist deshalb sehr bedenklich, dass in der Debatte immer wieder darauf hingewiesen wird, dass das Generelle Projekt sehr detailliert und vieles bereits festgelegt sei, dass es aber keinerlei rechtliche Verbindlichkeit gibt, dass das Projekt tatsächlich so realisiert wird. Das aktuelle Beispiel in Baar: Es wurde in der Kantonsratsvorlage versprochen, die Ägeristrasse werde auf 3000 Fahrbewegungen reduziert, und mit diesem Argument wurde die Vorlage in der Abstimmung durchgewinkt; nun aber gibt es – aus durchaus achtenswerten Gründen – Änderungen. Man muss deshalb überlegen, wie detailliert das Generelle Projekt bei einem einstufigen Vorgehen ist. An sich ist im Gesetz nämlich ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Das längerfristige Anliegen des Votanten ist es, das Generelle Projekt stärker zu detaillieren, damit die politischen Anliegen darin festgezurrt werden können und es nicht im Belieben des Baudirektors liegt, ob die Ägeristrasse nun so viel oder eben weniger Verkehr hat. So geht es nämlich nicht. Wenn das einstufige Verfahren wirklich politisch legitimiert eingesetzt werden soll, muss das Generelle Projekt detaillierter werden. Das betrifft insbesondere – ein ewiges Thema – die flankierenden Massnahmen; niemand weiss, ob diese nun Projektbestandteil sind oder nicht. Der Votant bittet den Baudirektor um eine klare Aussage, was am Generellen Projekt verbindlich ist und was nicht.

Baudirektor **Heinz Tännler** stellt fest, dass der Präsident der Tiefbaukommission bereits alles zum Antrag der AGF gesagt hat und er nur auf gewisse Fragen von Heini Schmid eingeht. Das Generelle Projekt ist tatsächlich bereits sehr detailliert ausgearbeitet, allerdings nicht bis auf den letzten Randstein. Das ist gut so, denn es wäre nicht stufengerecht, wenn das Parlament über jeden Randstein debattieren und beschliessen würde; und es braucht – auf dem Hintergrund einer Planungszeit von über zehn Jahren – eine gewisse Flexibilität in der Ausführung, beispielsweise ob ein Kreis ein Durchmesser von fünfzehn oder siebzehn Meter hat, ob es

eine Verflechtungsspurt braucht oder nicht etc. Das Gesetz über Strassen und Wege sagt, dass das Generelle Projekt nur eine Kostenschätzung – was schon längst nicht mehr so gehandhabt wird – und ein technisches Profil enthalten sowie die Linienführung und die Lage der Knoten aufzeigen müsse; faktisch wird heute meist auch die Ausgestaltung der Knoten aufgezeigt, mit gewissen Detailfragen, die sich dann im Auflageprojekt klären. Mit dem Belieben des Baudirektors haben die Detaillösungen nichts zu tun. Die angesprochene Situation bei der Tangente Zug/Baar hat mit der Motion eines Baarer Bürgers – und Mitglied des Kantonsrats – zu tun, die an der Gemeindeversammlung mit zwei oder drei Gegenstimmen erheblich erklärt wurde, dies mit Bezug auf gemeindliche Richt- und Verkehrsplanung. Daraufhin erarbeitete die Baudirektion eine Lösung, über die nun wiederum die Gemeinde Baar entscheiden wird. Der Entscheid liegt also nicht in der Hand des Kantons. Bezüglich der flankierenden Massnahmen hat man die Lehren aus Cham gezogen. Dort hat man einfach – das war vor der Zeit des Baudirektors – ein Pförtnersystem vorgesehen. Jetzt aber wird eine verbindliche Planung vorgelegt. Der Perimeter und die Unterbrechungen sind Bestandteil des Auflageprojekts, ebenso die Aufwertung der Plätze. Ob geteert oder gepflästert wird, wo Bäume und Bänke zu stehen kommen etc., muss selbstverständlich der Stadt überlassen werden, aber das Grundgerüst der flankierenden Massnahmen, das Drei-Kammer-System etc. sind Bestandteil des Generellen Projekts und damit einsehbar und auch verbindlich. Davon kann in der Ausführung nicht mehr abgewichen werden. Die Grundlagen für den Entscheid liegen also vor. Man darf im Übrigen auch nicht glauben, dass das Volk eine andere Zuständigkeit hätte, wenn ein Detailprojekt vorliegen würde. Auch dann könnte das Volk nur über den Objektkredit entscheiden; der Entscheid über das eigentliche Projekt liegt beim Kantonsrat.

→ Der Rat lehnt den Antrag der AGF auf ein zweistufiges Verfahren mit 61 zu 12 Stimmen ab.

§ 2 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zu § 2 Abs. 1 verschiedene Anträge vorliegen. Sie unterscheiden sich in Bezug auf:

- den Gesamtbetrag des Objektkredits;
- die Beteiligung der Stadt Zug;
- die Art und Höhe der Mitfinanzierung des Projekts über eine befristete Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer;
- die Aufteilung der Restfinanzierung auf die Spezialfinanzierung Strassenbau und die allgemeine Staatsrechnung.

Die Kommission für Tiefbauten hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2014 ihren Antrag angepasst. Die Ratsmitglieder haben den Wortlaut und den Bericht dazu am 21. November 2014 erhalten.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** hält fest, dass eine E-Mail-Umfrage unter den Mitglieder der Stawiko nach der letzten Kantonsratssitzung ergeben hat, dass die Stawiko den Antrag der Tiefbaukommission und der Regierung unterstützt, wonach sich die Stadt Zug mit 100 Millionen Franken an den Projektkosten beteiligen soll. Die Stawiko zieht also ihren Antrag auf 120 Millionen Franken zurück, obwohl sie sich bewusst ist, dass die Stadt – wie von der Baudirektion errechnet – einen unmittelbaren Nutzen von über 130 Millionen Franken hat. Bezüglich des Zuschlags auf die Motorfahrzeugsteuer hält die Stawiko am Betrag von 300 Millionen Franken

fest, ist aber damit einverstanden, dass dieser Betrag mittels eines 25-prozentigen Zuschlags amortisiert wird. Bezüglich des Restkredits hält die Stawiko an der Aufteilung 50 zu 50 fest, was unter Berücksichtigung der Reduktion des städtischen Beitrags bedeutet, dass der Spezialfinanzierung Strassenbau und der Allgemeinen Staatsrechnung je 245 Millionen Franken verbleiben. Dabei ist hier selbstverständlich nur vom Kredit die Rede; die tatsächlichen Kosten werden dann entsprechend im Verhältnis von 50 zu 50 aufgeteilt.

Oliver Wandfluh teilt mit, dass die SVP-Fraktion über den Kostenteiler lange und kontrovers diskutierte, vor allem weil sie gegen Gebühren ist, die ohne Gegenwert oder Mehrnutzen erhoben bzw. erhöht werden. Genau hier liegt nämlich der Hund begraben. Der Stadttunnel stellt für den Kanton Zug einen Mehrwert dar und nützt der breiten Bevölkerung, sei es den Radfahrern, den Fussgängern oder den Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel. Um dem Stadttunnel vor dem Souverän überhaupt eine Chance zu geben, ist es aus Sicht der SVP wichtig, dass die Kosten benutzer- und verursachergerecht aufgeteilt werden. Sie unterstützt deshalb den Antrag der Tiefbaukommission auf folgenden Kostenteiler: 100 Millionen Franken Stadt Zug, 235 Millionen Franken Allgemeine Staatsrechnung, 355 Millionen Franken Spezialfinanzierung Strassenbau, 200 Millionen Franken mittels 25-prozentigem Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer.

Esther Haas: Im Zusatzbericht der Kommission für Tiefbauten liest sich der Abschnitt über den Investitionsbeitrag der Stadt Zug wie ein Bericht aus einem orientalischen Basar: «Der Regierungsrat hat den Investitionsbeitrag der Stadt Zug noch auf 60 Millionen Franken festgelegt. Die Kommission für Tiefbauten stimmt an ihren Beratungen vom letzten Jahr einer Erhöhung dieses Beitrages auf 80 Millionen Franken zu. Die Stawiko hat ihrerseits den Investitionsbeitrag der Stadt Zug auf 120 Millionen erhöht.» Wie eben gehört, geht die Stawiko nun aber wieder zurück auf 100 Millionen Franken. Das Basargebaren vollendet schliesslich die Tiefbaukommission selbst, indem sie ihren ursprünglich festgelegten Betrag von 80 ebenfalls auf 100 Millionen Franken schraubte. Das ist Basarmentalität vom Feinsten. Die AGF plädiert dafür, den Betrag der Stadt Zug bei 60 Millionen Franken zu belassen, wie es der Regierungsrat ursprünglich vorschlug. Es ist unverständlich, wie der Zuger Stadtrat noch vor der ersten Lesung auf 80 Millionen Franken umschwenken konnte – oder mindestens in Aussicht stellte, 80 Millionen Franken lägen für die Stadt noch drin. Die Stadt klagt über die Belastungen des ZFA und über dringend nötige Investitionsprojekte wie das Herti-Schulhaus – und verzichtet gleichzeitig darauf, überzeugend für die 60 Millionen Franken einzustehen. Der Anteil an «normalen» Steuergeldern, sprich: der Allgemeinen Staatsrechnung sollte möglichst tief gehalten werden. Das ist ein weiterer Grund, den Beitrag der Stadt bei 60 Millionen Franken zu belassen. Die Votantin bittet deshalb, dem Antrag der AGF zu folgen.

Markus Jans hält fest, dass die SP-Fraktion nach längerer Diskussion beschlossen hat, den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats für einen Beitrag der Stadt Zug von 60 Millionen Franken zu unterstützen – obwohl die SP dies grundsätzlich für systemfremd hält, mussten doch zum Beispiel die Gemeinden Cham oder Hünenberg an die Umfahrung Cham–Hünenberg keinen Rappen bezahlen; einzig an die flankierenden Massnahmen mussten diese Gemeinden ihren Teil beitragen, was im vorliegenden Projekt die Stadt Zug aber ebenfalls tun muss. Die SP-Fraktion unterstützt auch den ursprünglichen Antrag der Stawiko, 300 Millionen Franken mittels Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zu generieren. Dies ist sinnvoll, da der Motor-

sierte Individualverkehr am meisten vom neuen Stadttunnel profitiert. Die SP unterstützt auch den Antrag der AGF, dass der Restkredit zu 75 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau geht. Der Antrag ist sachlogisch, zumal zu Beginn der Diskussion immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass mit Blick auf alle Strassenbauprojekte auch der Stadttunnel problemlos finanziert werden könne. Allerdings zeigt sich jetzt, dass der Stadttunnel praktisch doppelt so viel kostet wie ursprünglich angenommen, und die Spezialfinanzierung Strassenbau nicht mehr genügt. Trotzdem aber unterstützt die SP den Antrag, dass die Spezialfinanzierung einen Beitrag von 397,5 Millionen Franken beisteuern soll.

Peter Diehm stellt namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, auf den Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer zu verzichten bzw. diesen aufzuschieben. Die FDP will nicht, dass auf Vorrat Geld eingezogen wird und dass diejenigen, welche den Tunnel nie benützen werden, diesen bezahlen müssen. Der Betrag von 200 Millionen Franken soll in diesem Sinn zusätzlich der Spezialfinanzierung Strassenbau belastet werden. Des Weiteren ist die FDP dafür, den Beitrag der Stadt Zug bei 100 Millionen Franken festzusetzen.

Cornelia Stocker legt ihre Interessenbindung offen: Sie kommt aus der Stadt Zug. Damit das vorliegende Mammutprojekt auch in der Volksabstimmung eine Chance hat, braucht es ein glasklares Signal aus der Stadt Zug. Die Stadt und ihre Bewohner müssen hinter diesem Vorhaben stehen. In erster Linie haben *sie* mit den Behinderungen und Immissionen während der jahrelangen Bauphase zu leben. Sollte dazu noch die finanzielle Beteiligung von den Stadtzugern allzu grosse Opfer fordern, wird abgewogen werden, ob die jahrelang ersehnte Verkehrsentlastung und damit die Steigerung der Lebensqualität sich unter diesen Prämissen und mit diesem Preisschild lohnt und noch das Richtige ist. Deshalb ist es eminent wichtig, dass die Kostenbeteiligung der Stadt verträglich und nicht im Sog des Sparens unangemessen ausfällt. Man darf auch nicht vergessen, dass die Stadt nebst dem Beitrag an den Kanton noch eigene Aufwendungen haben wird. Der Kanton beschert der Stadt einen Tunnel mit – wie es der Baudirektor in der letzten Sitzung ausgedrückt hat – formidabler Grundausstattung. Über die Gestaltung des Ambientes darf sie selber entscheiden und muss diese vor allem auch selber finanzieren. Es geht hier nicht nur um Wohlfühlelemente, vielmehr fallen darunter auch gewisse Sachzwänge wie Kanalnetzanpassungen oder flankierende Massnahmen wie zum Beispiel ein neuer Busbahnhof samt Umgebung und Landerwerb. Selbstverständlich kann man ein Haus auch spartanisch statt opulent einrichten. Auch mit der bescheidenen Variante beziffern sich die ungefähr ermittelten Kosten für die Stadt aber auf einen grossen zweistelligen Millionenbetrag.

Ein weiterer Grund, die Kosten für die Stadt im verträglichen Masse zu halten, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gemeinden. Bei gewichtigen Kantonsstrassenprojekten in anderen Zuger Gemeinden – etwa bei der Umfahrung Cham-Hünenberg – wurde auf eine Kostenbeteiligung der Gemeinden verzichtet; nur die flankierenden Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinden. Wenn die Stadt jetzt zur Kasse gebeten wird, leitet man einen Paradigmenwechsel ein bzw. ist dies eine fast nicht begründbare Ungleichbehandlung.

Die Kantonsratsmitglieder haben am Dienstag die Stellungnahme des Zuger Stadtrats zur Kenntnis nehmen können. Auch wenn jetzt nur noch von 100 statt 120 Millionen Franken städtischer Beteiligung gesprochen wird, so wird es doch schwierig werden. Der Stadtrat macht bei diesem Basar zwar mit, weil er sich kämpferisch geben will, es wird aber schwierig sein, diesen dreistelligen Millionenbetrag zu stemmen. Profiteure sind letztendlich sämtliche sich auf irgendeine Art in der Stadt

bewegenden Personen. Man will doch gemeinsam jetzt ein generationenübergreifendes Projekt realisieren. Dazu darf man ohne schlechtes Gewissen an die Generationensolidarität appellieren. Solidarität heisst in diesem Falle, dass die der-einst nutzniessende Generation auch ihren Beitrag dazu leisten soll.

Die Votantin fordert den Rat auf, jetzt gemeinsam die letzte Chance für den Stadttunnel zu packen. Wenn der Rat ihn wirklich will, dann muss er beim Beitrag der Stadt dringend Augenmass bewahren. Die Stadtbevölkerung muss zum vornherein hinter diesem Projekt stehen können. Ob sie bei einem Beitrag von 100 Millionen Franken mitmacht oder aber zur Killerin dieses Projekts wird, wird sich weisen. Und wenn dieses Projekt falliert, kann man nur noch den Scherbenhaufen wegwischen.

Jürg Messmer hat in der letzten Sitzung den Antrag gestellt, den Betrag der Stadt Zug bei 80 Millionen Franken zu belassen. Er hat auch die Tiefbaukommission kritisiert, welche ihren diesbezüglichen Antrag abgeändert hatte. Und heute nun bringt die Stawiko einen ganz anderen Antrag. Es scheint fast, dass umso mehr Anträge gestellt werden, je länger die Diskussion dauert, und dass jedermann in diesem Spiel auch noch mitmachen kann und man irgendwann bei 50 Millionen städtischem Beitrag und 75 Prozent Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer landet.

Der Votant empfiehlt, beim ursprünglichen Antrag der Tiefbaukommission zu bleiben: 80 Millionen Franken städtischer Beitrag und kein Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer. Wie mancher von den heutigen Ratsmitgliedern wird nämlich mit seinem Auto noch durch den Stadttunnel fahren können? Für sich selbst geht der Votant davon aus, dass er bei der Eröffnung mit dem Rollator unterwegs sein wird und sicher keine Motorfahrzeugsteuer mehr zahlen muss. Es sind aber nicht nur die Motorfahrzeugfahrer, welche profitieren, sondern auch die Fussgänger. Wenn die Autos nicht mehr durch die Stadt fahren, profitieren vor allem die Fussgänger, die Anwohner, der ÖV und die Radfahrer. Und wo bezahlen diese ihren Anteil? Soll es eine Fussgängersteuer geben, die für den Stadttunnel um 10 Prozent erhöht wird? Natürlich nicht – und deshalb empfiehlt der Votant, den ursprünglichen Antrag der Tiefbaukommission zu unterstützen.

Daniel Stadlin erinnert daran, dass 2013 Kanton und Stadt Zug gemeinsam Nutzen und Kosten analysiert und den Anteil der Stadt am Objektkredit auf 60 Millionen Franken festgesetzt haben, dies im Wissen, dass für «ZentrumPlus» noch weitere Kosten anfallen und die Gesamtkosten für die Stadt letztlich wesentlich höher liegen. Finanzpolitisch hat man heute jedoch eine etwas andere Situation, die nach einem höheren Investitionsbeitrag der Stadt verlangt. Wie hoch aber soll dieser sein, was ist angemessen? Es ist nicht einfach, bei diesem komplexen Projekt aus dem Gesamtnutzen den Anteil der Stadt zu benennen und die Kosten zu quantifizieren. Trotzdem: Mit 100 Millionen Franken, 40 Millionen mehr als ursprünglich vereinbart, überschreitet man die für die Stadt verkraftbare Grösse bei weitem, dies trotz der grossen Sparanstrengungen seitens der Stadt. Ein so hoher Betrag würde bei der Stadtbevölkerung mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Ablehnung des Projekts führen. Will man den Stadttunnel mit ZentrumPlus an der Urne nicht scheitern lassen, muss der städtische Beitrag einerseits dem Nutzen angemessen und andererseits finanzierbar sein. Daher bittet der Votant, den Investitionsbetrag der Stadt Zug nicht höher als bei den von der Tiefbaukommission ursprünglich vorgeschlagenen 80 Millionen Franken festzulegen. In diesem Sinn stellt er den **Antrag**, den Investitionsbeitrag der Stadt Zug auf 80 Millionen Franken festzulegen.

Vroni Straub-Müller: Vor einiger Zeit wurde an einer Behördendelegationsitzung zwischen Kanton und Stadt ein Kostenbeitrag der Stadt Zug von 60 Millionen Franken fixiert. Auf einer riesigen Excel-Tabelle wurden jeder Strassenabschnitt, jeder Knoten, jede Umgestaltung aufgelistet und mit einem Preisschild versehen. Der Anteil der Stadt an den Zufahrtsstrassen zu den Portalen wurde errechnet, ebenso der Anteil Landerwerb für diejenigen Flächen, welche dereinst im Eigentum der Stadt verbleiben. Die beiden Baudepartemente haben diese Berechnungen angestellt, sie sind fachlich austariert – und nochmals: Man einigte sich auf 60 Millionen Franken.

Bisher wurde bei gewichtigen Kantonsstrassenprojekten in anderen Zuger Gemeinden auf eine Kostenbeteiligung verzichtet, was in diesem Fall, beim Stadttunnel, eigentlich zu einer nicht begründbaren Ungleichbehandlung führt. Dies aber eben nur eigentlich: Der Stadt Zug ist klar, dass sie sich mit einem angemessenen Millionenbetrag beteiligen muss. Das sagt die Votantin als Stadträtin – womit auch ihre Interessenbindung offengelegt ist. Was heisst aber angemessen? In den letzten Wochen oder Tagen tönte es fast wie am Stierenmarkt: Wer bietet mehr, wer bietet weniger? Vergessen scheinen die austarierten Berechnungen der Fachleute. Neu beantragen jetzt Regierung, Stawiko und Tiefbaukommission 100 Millionen Franken Kostenbeteiligung. Und nicht zu vergessen: Dazu kommen noch ca. 40 Millionen Franken, welche die Stadt Zug für «ZentrumPlus» aufwenden muss. Für die Stadt beginnt die Arbeit nämlich erst nach dem Bau des Stadttunnels. Es kommen grosse Aufgaben auf die Stadt zu wie etwa die Mitfinanzierung des Busbahnhofs West, die Umgestaltung des Dreispitzplatzes, die Anpassungen des Kanalisationsnetzes, welches durch den Tunnel quasi zerschnitten wird. Für diese städtebaulichen und verkehrstechnischen Massnahmen muss die Stadt ca. 40 Millionen Franken aufwenden. Und das ist okay so, schliesslich will die Stadt ein «ZentrumPlus», das seinen Namen verdient; und nur mit «ZentrumPlus» entfaltet der Stadttunnel seine gesamte Wirkung. Ziel ist eine attraktive Innenstadt, auf die der ganze Kanton stolz sein kann. Aber diese 100 Millionen plus 40 Millionen Franken sind für die Stadt sehr, sehr schwer zu stemmen. 140 Millionen Franken machen über zehn Jahre 14 Millionen Franken pro Jahr. Das ist bereits die Hälfte der möglichen Bruttoinvestitionen, welche die Stadt gemäss Finanzplan überhaupt leisten kann. Und die jährliche Zinsbelastung beträgt dabei 1 Million Franken zusätzlich. Zudem entstehen hohe Abschreibungen von jährlich 10 Prozent; bei einer ersten Zahlung von 30 Millionen Franken lösen die Abschreibungen auf der Aufwandseite also 3 Millionen Franken oder mehr als 1 Steuerfussprozent aus. Eine weitere Aufnahme von Fremdkapital wird kaum mehr möglich sein, und andere wichtige Gemeindeaufgaben wie die dringend benötigten Schulbauten oder die Sanierung der eigenen Gebäude, der Strassen und Plätze werden darunter leiden. Die Stadt unterstützt deshalb den Antrag, die Kostenbeteiligung der Stadt auf 80 Millionen Franken festzulegen. Damit signalisiert sie klar, dass es ihr ernst ist.

Andreas Lustenberger stellt formell den **Antrag** der AGF zu § 2 Abs. 2: «Der restliche Objektkredit wird zu 75 Prozent der Spezialfinanzierung Strassenbau und zu 25 Prozent der Allgemeinen Staatsrechnung belastet.» Für die AGF ist klar, dass vor allem die Autofahrenden sehr stark vom Stadttunnel profitieren. Es ist deshalb selbstverständlich, dass diese Gruppe einen sehr hohen Beitrag an die Kosten leisten muss. Es sind sich auch alle einige, dass die finanziellen Aussichten des Kantons Zug schwierig. Der Staatshaushalt soll deshalb mit diesem Projekt nicht unnötig belastet und den jungen Zugerinnen und Zugern keinen Schuldenberge hinterlassen werden.

Ivo Hunn stellt den **Antrag**, § 2 Abs. 1a zu streichen, den Stadttunnel also ohne Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer zu finanzieren. Seine Interessenbindung: Er ist Motorfahrzeughalter und -fahrer, Velofahrer und Fussgänger, dies auch in der Stadt Zug.

Für den Votanten stellt sich die Frage, wieso die Motorfahrzeughalterin und der Motorfahrzeughalter speziell resp. zusätzlich zur Kasse gebeten werden soll. Der Stadttunnel ist das Mittel, damit die Zuger Innenstadt mehr oder weniger autofrei werden soll. Es profitieren auch Personengruppen, die mit dem Velo unterwegs sind oder die zu Fuss einkaufen, flanieren oder essen gehen. Auch der öffentliche Verkehr resp. die Nutzenden des ÖV profitieren von diesem Projekt. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer auch die KMU treffen würde. Für den Votanten ist dies eine unfaire und einseitige Finanzierungsmethode, die bei der Volksabstimmung sicher ein Argument für die Ablehnung wird. Deshalb soll die Motorfahrzeugsteuer unverändert belassen und der Stadttunnel mehrheitlich aus der Spezialfinanzierung Strassenbau und der Allgemeinen Staatsrechnung, abzüglich Beitrag der Stadt Zug, finanziert werden. Wieso mehrheitlich aus der Spezialfinanzierung Strassenbau? Da dann auch die umliegenden Kantone mitfinanzieren.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Anträge der AGF und von Ivo Hunn zu einem spätere Zeitpunkt bzw. bei den Fremdänderungen zur Abstimmung kommen.

Oliver Wandfluh weist darauf hin, dass die Zahlen des Strassenverkehrsamts belegen, dass die meisten der Anwohner, Fussgänger, Velofahrer und ÖV-Nutzer, die ebenfalls vom Stadttunnel profitieren, auch ein Auto besitzen und Auto fahren. Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer um 25 Prozent trifft also auch diese Personengruppen.

Philip C. Brunner war bis ins Mark erschüttert, als die Tiefbaukommission den städtischen Beitrag von 60 auf 80 Millionen Franken erhöhte. Er findet die heutige Diskussion aber wohltuend und konstruktiv. Man scheint in der Stadt eingesehen zu haben, dass der städtische Beitrag bei 80 Millionen Franken fixiert werden muss. Das ist ein guter Kompromiss, der im Interesse aller liegt und dem der Votant zustimmen wird. Er möchte aber auch danken, einerseits den Mitgliedern der Stawiko und der Tiefbaukommission, insbesondere aber den Mitarbeitern und dem Vorsteher der Baudirektion. Es wurde sehr viel Arbeit geleistet, um heute diesen wichtigen Entscheid fällen zu können. Wenn im Jahr 2028 der Stadttunnel der Bevölkerung und Wirtschaft zur Verfügung steht, wird die Geldfrage, die heute den Kantonsrat eminent beschäftigt, nicht mehr dieselbe Bedeutung haben wie heute. Man wird 2028 oder 2030 sehr froh sein um den Stadttunnel, denn die Mobilität wird bis dann mit Sicherheit nicht abnehmen. Der Kantonsrat ist deshalb gut beraten, wenn er dieses Projekt den Stimmbürgerinnen und -bürgern vorlegt – mit einem guten Kompromiss, wie er nun in Reichweite liegt.

Eusebius Spescha ist auch ein Kandidat für das Rollator-Rennen bei der allfälligen Eröffnung des Stadttunnels. Den mehrfach gehörten Begriff «Basar» findet er despektierlich. Der Kantonsrat macht seine Arbeit, bringt die verschiedenen Argumente ein und handelt eine Lösung aus. Die SP-Fraktion teilte schon in der Eintretensdebatte mit, dass sie – vor allem aus ökonomischen Gründen – dem Stadttunnel skeptisch bis ablehnend gegenübersteht. Der Betrag von fast 1 Milliarde Franken wird sehr schwierig zu stemmen sein. Wenn das Projekt in der Volksabstimmung aber eine Chance haben soll, muss der allgemeine Staatshaushalt von

Kanton und Stadt möglichst entlastet werden. Die SP wird den Vorschlag unterstützen, dass die Stadt Zug nur mit 60 Millionen Franken belastet wird, dass 300 Millionen Franken zulasten der Motorfahrzeugsteuer und der Restkredit zu 75 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung und nur zu 25 Prozent zulasten der Allgemeinen Staatsrechnung gehen.

Für **Markus Jans** wurden in verschiedenen Voten vordergründig unterschiedliche Interessen erwähnt. Weshalb soll der Stadttunnel gebaut werden? Nicht wegen der zu Fuss Gehenden, der Velofahrenden oder des ÖV, sondern für die Autofahrenden und um den Motorisierten Individualverkehr aus der Stadt herauszubringen. Dass die Velofahrer und Fussgänger auch profitieren, ist eine nette Nebenerscheinung. Es war aber noch nie ein Thema, dieses Milliardenprojekt wegen dieser Personengruppen in Angriff zu nehmen. Auch werden mit dem Stadttunnel zwar einige Stadtteile vom Verkehr entlastet, andere, bis heute relativ ruhige Stadtteile werden aber neu mit Verkehr belastet. Es gibt also eine grosse Verlagerung – und kein einziges Auto weniger. Allerdings ging es auch nie um eine Reduktion, sondern nur um die Verlagerung des Verkehrs. Man soll deshalb nicht über Nebenschauplätze sprechen, sondern klar dazu stehen, dass der Stadttunnel für den Motorisierten Individualverkehr gebaut wird.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** stellt richtig, dass die Stawiko keinen neuen Antrag stellt, sondern ihren ursprünglichen Antrag zugunsten des Antrags der Tiefbaukommission und des Regierungsrats zurückzieht. Es geht ihr darum, einen Konsens zu finden, um das Geschäft mehrheitsfähig zu machen. Der Votant verwarft sich auch dagegen, dass hier von «Basar» gesprochen wird. Es ist die Aufgabe des Kantonsrats, nach mehrheitsfähigen Lösungen zu suchen, wozu Kompromisse eingegangen werden müssen.

Es gibt bei diesem Geschäft verschiedene Schmerzgrenzen: für die Stadt, für die Motorfahrzeugfahrer, für den Kanton. Der Stawiko war es ein Anliegen, die Schmerzgrenzen bei den drei Partnern einigermaßen gleich hoch zu überschreiten – es wird nämlich auf jeden Fall schmerzen. Dem Stawiko-Präsidenten waren die finanziellen Anliegen der Stadt immer auch ein eigenes Anliegen, was in seinen Voten im letzten Frühjahr deutlich zum Ausdruck kam. Dank seiner Motion kann die Stadt für 2015 und vermutlich auch 2016 ein leicht positives Budget präsentieren; einen Dank dafür hat er von keinem Stadtrat und keinem Vertreter der Stadt gehört. Hier nun liegt ein Geschäft vor, das zulasten der Stadt geht. Der Stawiko-Präsident hält aber einen städtischen Beitrag von 100 Millionen Franken für vertretbar.

Rainer Suter gibt seinem Vorredner Recht. Auch kostet ein Jahrhundertprojekt wie der Stadttunnel rund viereinhalb Mal mehr als die Tangente Zug/Baar oder die Umfahrung Cham–Hünenberg. Dass ein solches Projekt von verschiedenen Kassen gestemmt werden muss, versteht sich von selbst. Wenn das Volk die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern von 60 bis 70 Franken pro Jahr und Fahrzeug nicht will, kann es das Mammutprojekt Stadttunnel an der Urne ablehnen. Damit gehen alle zusammen baden: Fussgänger, Fahrradfahrer und Autofahrer. Der See liegt ja nicht weit entfernt.

Für **Jürg Messmer** hat die Stawiko doch einen neuen Antrag gestellt. Sie übernimmt zwar von der Tiefbaukommission die 100 Millionen Franken Stadtbeitrag, bleibt aber bei 300 Millionen Franken aus der Motorfahrzeugsteuer, allerdings mittels einer 25-prozentigen Erhöhung. Und natürlich ist richtig, dass die Erhöhung nur 60 bis 70 Franken pro Fahrzeug und Jahr beträgt. Es gibt aber auch Firmen mit

Fahrzeugflotten, also 100 oder 200 Fahrzeugen. Was ist, wenn beispielsweise die V-Zug oder die WWZ ihre Fahrzeuge anderswo einlösen? Ist dann die Rechnung immer noch positiv? Deshalb bittet der Votant, den ursprünglichen Antrag der Tiefbaukommission – 80 Millionen städtischer Beitrag und keine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer – zu unterstützen.

Für Baudirektor **Heinz Tännler** hat Stawiko-Präsident Gregor Kupper in seinem letzten Votum die Sache auf den Punkt gebracht. Es wurde kein Basar veranstaltet, sondern man hat in der Stawiko, in der Tiefbaukommission und in der Baudirektion intensiv an der Finanzierungsfrage gearbeitet. Dass ein Beitrag der Stadt systemfremd sei, ist nicht richtig. Auch bei der Umfahrung Cham–Hünenberg bezahlt die Gemeinde mit, nicht an die Umfahrung selbst, aber an die flankierenden Massnahmen. Auch die Stadt Zug bezahlt nicht an das Erschliessungs- und Umfahrsystem, sondern an die Abklassierung der Kantonsstrassen zu Gemeindestrassen und letztlich an ZentrumPlus. Das ist dasselbe wie bei der Umfahrung Cham–Hünenberg und bei der Nordstrasse. Es wurde zusammen mit der Stadt klar aufgelistet, wo die Kosten für den Stadttunnel und ZentrumPlus anfallen, und aufgrund dieser Listen kam man auf einen städtischen Anteil von 80 bis 100 Millionen Franken. Das ist natürlich keine mathematische Rechnung, und es ist nicht ganz einfach, die Anteile auszuklärgeln. In der Diskussion mit der Stadt, welche 20 bis 30 Millionen Franken bezahlen wollte, ist man schliesslich bei einem Betrag von 60 Millionen Franken gelandet; ob die Baudirektion hier allenfalls schlecht verhandelt hat, sei offengelassen, sie hat aber auch gegenüber der Stawiko immer gesagt, die Grössenordnung von 80 bis 100 Millionen Franken sei realistisch. Die Stawiko hat dann noch einen anderen Ansatz gewählt und nicht die Kosten ausdividiert, sondern die Frage gestellt, was der Tunnel der Stadt Zug nützt. Diese Nutzenfrage hat dazu geführt, dass die Stawiko den städtischen Betrag mit entsprechender Begründung auf 120 Millionen Franken ansetzte. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Beitrag der Stadt also nicht systemfremd ist und dass es gerechtfertigt ist, einen städtischen Betrag von 100 Millionen Franken zu verlangen, dies für ein Jahrhundertbauwerk, welches der Stadt während vielen Jahrzehnten dienen wird.

Auch mit der Frage des Zuschlags auf die Motorfahrzeugsteuer haben sich die Baudirektion, die Finanzdirektion und die Stawiko lange auseinandergesetzt. Man war sich einig, dass der Individualverkehr der Hauptgrund für die städtischen Verkehrsprobleme ist, weshalb er verursachergerecht auch mehr bezahlen muss. Die Regierung ist deshalb der Meinung, dass 300 Millionen Franken mittels einer 25-prozentigen Erhöhung gerechtfertigt sind. Das macht im Durchschnitt etwa 60 bis 70 Franken pro Jahr und Fahrzeug aus, dies während 27 Jahren. Jürg Messmer hat auf die KMU und deren höhere Kosten hingewiesen. Man müsste hier aber auch die Staukosten in die Rechnung einbeziehen, die pro Jahr – wenn es keinen Stadttunnel gibt – wahrscheinlich höher als 60 bis 70 Franken pro Fahrzeug liegen. Die wegfallenden Staukosten werden die höheren Motorfahrzeugsteuern also mehr als kompensieren.

Die 40 Millionen Franken, welche die Stadt Zug zusätzlich für Aufwertungsmassnahmen zu bezahlen haben wird, werden nicht auf einen Schlag fällig. Der Kanton liefert das Grundgerüst von ZentrumPlus, und die Stadt kann dann ihre Investitionen zeitlich gestaffelt vornehmen. Dazu gehört offenbar auch ein neuer Busbahnhof, wobei dieser – wie der Volkswirtschaftsdirektor bestätigt hat – nicht zu 100 Prozent von der Stadt Zug berappt werden muss; der Kanton wird daran ebenfalls einen Beitrag leisten.

Der Regierungsrat hält also an seinem Antrag fest. Er hält ihn für adäquat, vertretbar und vernünftig, und er ist überzeugt, dass mit diesem Vorschlag der Stadt-

tunnel gestemmt werden kann. Der Baudirektor bittet deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Der Rat gibt er den Rat, nicht zu jammern, sondern nach vorne zu schauen und zusammen mit dem Kanton diesen Schritt zu tun.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, nun über die Einzelfragen in der folgenden Reihenfolge abzustimmen:

- Gesamtbetrag des Objektkredits;
- Beteiligung der Stadt Zug;
- Art und Höhe der Mitfinanzierung des Projekts über eine befristete Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer;
- Aufteilung der Restfinanzierung auf die Spezialfinanzierung Strassenbau und die Allgemeine Staatsrechnung.

Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Gesamtbetrag des Objektkredits

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat der Kommission für Tiefbauten und der Staatswirtschaftskommission anschliesst und seinen ursprünglichen Antrag zurückzieht. Somit entfällt eine Abstimmung.

- Der Rat legt den Gesamtbetrag des Objektkredits stillschweigend auf 890 Millionen Franken fest.

Beteiligung der Stadt Zug

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat auch in diesem Punkt der Kommission für Tiefbauten anschliesst und seinen ursprünglichen Antrag zurückzieht. Daniel Stadlin und Jürg Messmer beantragen 80 Millionen Franken, die AGF und die SP-Fraktion beantragt 60 Millionen Franken. Die Staatswirtschaftskommission hat ihren Antrag zurückgezogen. Somit ergibt sich eine Dreifachabstimmung. durch:

- Antrag der Kommission für Tiefbauten und neu auch von Regierungsrat und Stawiko: 100 Millionen Franken;
- Antrag von Daniel Stadlin und Jürg Messmer: 80 Millionen Franken;
- Antrag der AGF und der SP-Fraktion: 60 Millionen Franken.

Jedes Ratsmitglied hat *eine* Stimme.

Die folgende Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- 100 Mio. Franken: 48 Stimmen
- 80 Mio. Franken: 14 Stimmen
- 60 Mio. Franken: 12 Stimmen

- Der Rat legt die Beteiligung der Stadt Zug auf 100 Millionen Franken fest.

Art und Höhe der Mitfinanzierung des Projekts über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer

§ 2 Abs. 1a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der neue Abs. 1a einen Zusammenhang mit den Fremdänderungen in Ziffer II hat. Er schlägt daher vor, zuerst die Fremdänderungen zu beraten und zu verabschieden und dann das Ergebnis von Ziffer II in § 2 Abs. 1a übernehmen. Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

II. Fremdänderungen: Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr

§ 17a, Abs. 1 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission eine Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr beantragt. Es soll dort ein neuer § 17a betreffend einen zweckgebundenen Zuschlag zur Motorfahrzeugsteuer eingefügt werden. Die Kommission für Tiefbauten schliesst sich im Grundsatz der Idee der Mitfinanzierung durch die befristete Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer an. Der Regierungsrat stellt dazu einen eigenen Antrag. Die Staatswirtschaftskommission zieht ihren ursprünglichen Antrag zurück und unterstützt den Antrag des Regierungsrats. Zwischen den Anträgen der Kommission für Tiefbauten einerseits und des Regierungsrats sowie der Stawiko andererseits zu § 17a des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr besteht materiell nur eine einzige Differenz, die zusammen beraten und zur Abstimmung gebracht wird, obwohl formell die Abs. 1 und 3 davon betroffen sind.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten beantragt:

- Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer von 25 Prozent (§ 17a Abs. 1);
- Mitfinanzierung bis Amortisierung von 200 Millionen Franken (§ 17a Abs. 3).

Der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission stellen folgenden Antrag:

- Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer von 25 Prozent (§ 17a Abs. 1);
- Mitfinanzierung bis Amortisierung von 300 Mio. Franken (§ 17a Abs. 3).

Dem Stawiko-Präsidenten **Gregor Kupper** sind die beantragten 300 Millionen Franken ein grosses Anliegen. Die Spezialfinanzierung Strassenbau wird nach der Realisierung der Tangente Zug/Baar und der Umfahrung Cham–Hünenberg bereits im Minus, was nach den Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes vorübergehend in Kauf genommen werden kann; mittelfristig muss die Spezialfinanzierung aber wieder ausgeglichen sein. Mit den 300 Millionen Franken wird die Spezialfinanzierung entlastet. Die Stawiko hält diesen Betrag, ungefähr ein Drittel des Gesamtkredits, für gerechtfertigt und ausgewogen. Er belastet im Übrigen die Staatsrechnung nicht, weil er wie ein Darlehen an den Stadttunnel behandelt und mittels des Zuschlags auf die Motorfahrzeugsteuer amortisiert wird; die Laufende Rechnung wird höchstens mit ein paar Franken Zinsen belastet, welche bei einer allfälligen Fremdfinanzierung bezahlt werden müssen.

Die Staatswirtschaftskommission hat ursprünglich einen Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer von 50 Prozent beantragt, dies in der Meinung, dass die 300 Millionen Franken in etwa 20 Jahren abgearbeitet werden sollten. Sie zieht diesen Antrag nun aber zurück und folgt dem Argument der Tiefbaukommission und des Regierungsrats, dass die Frist von 20 Jahren erstreckt werden sollte, damit nicht nur

die heutige Generation, welche den Entscheid für den Stadttunnel fällt, sondern in einer zweiten Phase auch die Benutzer des Tunnels mit diesem Zuschlag belastet wird. Ob bei der Eröffnung des Tunnels dann in Richtung einer Maut entschieden wird, kann heute offenbleiben; ein entsprechender Denkanstoss soll dem Regierungsrat aber mit auf den Weg gegeben werden.

In diesem Sinn empfiehlt der Stawiko-Präsident, am Betrag von 300 Millionen Franken festzuhalten und diesem mit einem 25-prozentigen Zuschlag zu amortisieren.

Der **Vorsitzende** hält verständnishafter fest, dass über den Antrag von Ivo Hunn und Jürg Messmer, auf einen Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer zu verzichten, abgestimmt wird, wenn die jetzt vorliegenden Fragen bereinigt sind.

Jürg Messmer ist der Meinung, dass hier drei Anträge vorliegen und eine Dreifachabstimmung durchgeführt werden müsste, nämlich:

- Zuschlag 25 Prozent, Betrag 200 Millionen Franken;
- Zuschlag 25 Prozent, Betrag 300 Millionen Franken;
- kein Zuschlag.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass zuerst die Bereinigung durchgeführt und dann der bereinigte Antrag dem Streichungsantrag gegenübergestellt werden muss.

Baudirektor **Heinz Tännler** macht ergänzend darauf aufmerksam, dass der Vorschlag der Stawiko keineswegs ein Exot ist. Auch beispielsweise in Olten hat man grosse Strassenbauprojekte über eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer wesentlich mitfinanziert. Er bittet deshalb, den Antrag der Stawiko und des Regierungsrats zu unterstützen.

→ Der Rat folgt mit 51 zu 21 Stimmen dem Antrag des Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission:

- Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuer: 25 Prozent (§ 17a Abs. 1);
- Mitfinanzierung bis Amortisierung von 300 Mio. Franken (§ 17a Abs. 3).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass diese Fremdänderungen § 2 Abs. 1a beeinflussen. Die Staatskanzlei und die Baudirektion bereinigen den Erlasstext auf die zweite Lesung hin.

§ 17a Abs. 2

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

§ 17a Abs. 4

Rainer Suter stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 17a Abs. 4 zu streichen. Die Eröffnung des Stadttunnels erfolgt voraussichtlich im Jahr 2032, und der eben beschlossene Betrag von 300 Millionen Franken wird voraussichtlich im Jahr 2038 amortisiert sein. Es macht keinen Sinn, für nur sechs Jahre ein *Road Pricing* oder eine andere Nutzungsgebühr einzuführen – ausser es besteht die Absicht, eine weiter in die Zukunft reichende Tunnelgebühr einzuführen. Eine solche Gebühr aber lehnt die SVP kategorisch ab. Die SVP-Fraktion beantragt deshalb die Streichung von § 17a Abs. 4.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass es in Abs. 4 um eine Option geht: Der Regierungsrat soll dem Kantonsrat nach der Eröffnung des Tunnels allenfalls einen Vorschlag zur Ablösung des Zuschlags auf die Motorfahrzeugsteuer durch ein *Road Pricing* unterbreiten können, sollten dannzumal die Voraussetzungen vorliegen. Es ist bekannt, dass die Bepreisung des Strassenraums früher oder später kommen wird. Die entsprechende Verfassungsgrundlage gibt es heute noch nicht, es wird sie aber in zehn, zwanzig oder dreissig Jahren möglicherweise geben. Die Diskussion über eine Ablösung wird deshalb gerechtfertigt sein. Es handelt sich um eine hervorragende Option, weshalb der Baudirektor bittet, auch hier dem Antrag des Regierungsrats und der Kommissionen zu folgen.

- Der Rat lehnt mit 46 zu 26 Stimmen den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab und genehmigt damit den vorliegenden Antrag zu § 17a Abs. 4.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun das Ergebnis der vorherigen Abstimmungen zu § 17a dem Antrag der FDP-Fraktion sowie von Ivo Hunn und Jürg Messmer auf gänzliche Streichung der Fremdänderungen gegenübergestellt wird.

- Der Rat lehnt die Streichung der Fremdänderungen mit 51 zu 20 Stimmen ab.

§ 2 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission beantragt, den restlichen Objektkredit je zu 50 Prozent der Spezialfinanzierung Strassenbau und der Allgemeinen Staatsrechnung zu belasten. Die Kommission für Tiefbauten will eine Aufteilung von 60 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau und von 40 Prozent zulasten der Allgemeinen Staatsrechnung. Die AGF beantragt, den restliche Objektkredit zu 75 Prozent der Spezialfinanzierung Strassenbau und zu 25 Prozent der Allgemeinen Staatsrechnung zu belasten.

Baudirektor **Heinz Tännler** stellt namens des Regierungsrat des **Antrag**, den Restbetrag wie folgt aufzuteilen: 235 Millionen Franken bzw. 48 Prozent zulasten der Allgemeinen Staatsrechnung, 255 Millionen Franken bzw. 52 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau. Die Stawiko hat in ihren letzten Sitzungen festgehalten, dass eine Belastung der Allgemeinen Staatsrechnung von 235 Millionen Franken vertretbar sei. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Haltung an und erachtet es gleichzeitig als vertretbar, die aus der Verringerung des städtischen Beitrags resultierenden 20 Millionen Franken auf die Spezialfinanzierung Strassenbau zu überschreiben.

Daniel Thomas Burch, Präsident der Tiefbaukommission, erläutert, dass die Tiefbaukommission ein Verhältnis von 60 zu 40 Prozent vorgeschlagen hat, weil sie von 200 Millionen Franken aus der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer ausgegangen ist. Da diesbezüglich nun 300 Millionen Franken beschlossen wurden, ist die ungefähre Aufteilung 50 zu 50 korrekt. Auch die Aufteilung 52 zu 48 geht für den Kommissionspräsidenten persönlich in Ordnung.

Finanzierung des restlichen Objektkredits

Der **Vorsitzende** hält fest, dass damit vier Anträge vorliegen und es zu einer Vierfachabstimmung kommt:

- Antrag der Staatswirtschaftskommission: je 50 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau und der Allgemeinen Staatsrechnung;
- Antrag der Kommission für Tiefbauten: 60 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau und 40 Prozent zulasten der Allgemeinen Staatsrechnung;
- Antrag der AGF: 75 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau und 25 Prozent zulasten der Allgemeinen Staatsrechnung;
- Antrag des Regierungsrats: 52 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau und 48 Prozent zulasten der Allgemeinen Staatsrechnung.

Jedes Ratsmitglied hat *eine* Stimme.

Die folgende Vierfachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag der Staatswirtschaftskommission: 29 Stimmen
- Antrag der Kommission für Tiefbauten: 5 Stimmen
- Antrag der AGF: 11 Stimmen
- Antrag des Regierungsrats: 27 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der nächsten Abstimmung ermittelt wird, welcher von den zwei Anträgen mit den schlechtesten Resultaten gestrichen werden soll. Die Abstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag der Kommission für Tiefbauten: 12 Stimmen
- Antrag der AGF: 57 Stimmen.

→ Der Rat streicht damit den Antrag der AGF.

Die folgende Dreifachabstimmung führt zu folgenden Resultaten:

- Antrag der Staatswirtschaftskommission: 32 Stimmen
- Antrag der Kommission für Tiefbauten: 13 Stimmen
- Antrag des Regierungsrats: 26 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der nächsten Abstimmung nochmals ermittelt wird, welcher von den zwei Anträgen mit den schlechtesten Resultaten gestrichen werden soll. Die Abstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag der Kommission für Tiefbauten: 58 Stimmen
- Antrag des Regierungsrats: 13 Stimmen.

→ Der Rat streicht damit den Antrag der Kommission für Tiefbauten.

→ In der abschliessenden Abstimmung folgt der Rat mit 40 zu 31 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats: 52 Prozent zulasten der Spezialfinanzierung Strassenbau und 48 Prozent zulasten der Allgemeinen Staatsrechnung.

§ 2 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission für Tiefbauten und die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 3 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat bereits bei § 2 Abs. 1 über die Beteiligung der Stadt Zug beschlossen hat. Eine weitere Beratung und eine Abstimmung erübrigen sich. Die Staatskanzlei und die Baudirektion passen den Erlasstext an. Aus erlasstechnischen Gründen soll die Fälligkeit der drei Drittel der Zahlungen der Stadt Zug laut der Formulierung gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission strukturiert werden. Die Staatskanzlei und die Baudirektion werden auch diese redaktionelle Anpassung vornehmen.

§ 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission für Tiefbauten eine neue Formulierung einbringt. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an und zieht seinen Antrag zurück.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Tiefbaukommission.

III. Fremdaufhebungen

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

IV. Referendums Klausel und Inkrafttreten

Der **Vorsitzende** hält zu Abs. 1 betreffend das Inkrafttreten von § 1 fest, dass sich die Kommission für Tiefbauten und die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliessen. Zu Abs. 2 betreffend das Inkrafttreten von § 2–4 erinnert er daran, dass bereits die Staatswirtschaftskommission beantragt hatte, diese Vorlage dem Behördenreferendum zu unterstellen; im Übrigen stimmt dieser Absatz materiell mit dem Antrag des Regierungsrats überein. Die Kommission für Tiefbauten schliesst sich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist der Erlasstext in erster Lesung zu Ende beraten. Der **Vorsitzende** weist der guten Ordnung halber darauf hin, dass der Rat das Behördenreferendum, gestützt auf § 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung, rein formell gesehen erst nach der Schlussabstimmung mit einem Drittel der Mitglieder beschliessen kann. Dieser Punkt wird deshalb nach der Schlussabstimmung noch formalisiert zur Abstimmung gebracht.

Es folgt eine zweite Lesung. Da mit dieser Vorlage auch eine Gesetzesänderung verbunden ist, kann die zweite Lesung, gestützt auf § 44 Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung, nicht schon an der nächsten Sitzung, sondern frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung stattfinden. Es ist geplant, die zweite Lesung in der Sitzung vom 26. Februar 2015 durchzuführen.

TRAKTANDUM 8

1264

Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG): 2. Lesung

Es liegen vor: Ergebnis 1. Lesung (2328.4 - 14772); Anträge von Kurt Balmer (2328.5 - 14805), Georg Helfenstein (2328.7 - 14812) und Heini Schmid (2328.8 - 14813) sowie des Obergerichts (2328.6 - 14806).

Der **Vorsitzende** begrüsst Alfred Iten, den Vizepräsidenten des Obergerichts. Er informiert, dass auf die zweite Lesung folgende Anträge eingegangen sind:

- Antrag von Kurt Balmer zu § 10 Abs. 3 (neu);
- Antrag des Obergerichts zu § 33 Abs. 1^{bis} Bst. b (Änderung des Ergebnisses der ersten Lesung);
- Antrag von Georg Helfenstein zu § 29 Abs. 2 (Änderung des Ergebnisses der ersten Lesung);
- Antrag von Heini Schmid § 21a (Änderung des Ergebnisses der ersten Lesung).

Kurt Balmer macht drei Vorbemerkungen:

- Seinen Antrag hat er bereits in der ersten Lesung angekündigt und dann ordnungsgemäss schriftlich eingereicht.
- Beim vorliegenden Geschäft hat er keine besondere Interessenbindung.
- Er bittet – nach den bereits behandelten wichtigen Geschäften – noch um etwas Aufmerksamkeit bei diesem etwas juristischen Thema.

Bei der zur Debatte stehenden Revision des Beurkundungsgesetzes geht es um eine Verschärfung der Haftung resp. Erhöhung der entsprechenden Strafen sowie weiterer Bedingungen für die Urkundspersonen. In gewissen Gemeinden – etwa in Risch – gibt es sogenannte Zwangsmitgliedschaften von Grundeigentümern beispielsweise bei Wassergenossenschaften. Diese wurden bisher teilweise automatisch, relativ offen und ohne gesetzliche Grundlage durch die gemeindlichen Urkundspersonen über Mutationen informiert. Man kann nicht behaupten, dass das Gesetz dadurch nicht mindestens geritzt bzw. nicht sogar eine Straftat begangen wurde; zumindest lag dieses Vorgehen im Graubereich. Nach der Revision des Gesetzes ist dieses Vorgehen nicht mehr zulässig, und es ist Aufgabe des Kantonsrats, hier für Klarheit zu sorgen. Es braucht – wie beantragt – eine entsprechende Ermächtigung. Es ist – wie behauptet werden könnte – nicht richtig, dass einfach regelmässig beim Grundbuchamt angefragt werden kann, welche Mutationen vorgenommen worden seien und welches die neuen Eigentümer seien. Das Grundbuchamt ist zum einen nicht so auskunftsfreudig, wie gewisse Ratsmitglieder meinen, zum anderen ist diese Methode auch nicht sehr praktikabel. Es wurde auch behauptet, dass die Problematik mit einer Ermächtigung im Vertrag selbst gelöst werden könne. Das ist grundsätzlich richtig. Was aber macht man, wenn die Vertragspartner sich weigern? Dann besteht eine Beurkundungspflicht der Urkundsperson, die aber eigentlich nicht informieren dürfte, weil sie sonst eine Amtspflichtverletzung und damit eine Straftat begeht – und die fehlende Information ist ein Problem für das betreffende Versorgungswerk. Und einfach zu sagen, dann gebe es halt keine Information an die entsprechenden Versorgungswerke, ist aus Sicht des Votanten falsch. Es gibt ja durchaus Gründe für die erwähnten Zwangsmitgliedschaften. Und es gibt da auch einen Unterschied zu Verwaltungen bei Stockwerkeigentümern, welche diese Informationen auch gern erhalten würden; dieser Unterschied ist zu berücksichtigen. Der Vergleich mit den kantonalen Versorgern hinkt ebenfalls: Ein lokales Versorgungswerk lässt sich nicht mit einer WWZ vergleichen. Wer also die bisherige opportunistische Praxis legalisieren und nicht nur strengere Strafen für Urkundspersonen, sondern auch Ermächtigungen als Gegengewicht

und Kompensation setzen will, sagt Ja zum Vorschlag des Votanten. Er will die Urkundspersonen nicht kriminalisieren, aber eigentlich hätte die Aufsichtsbehörde bei der bisherigen Praxis eingreifen müssen. Dies hat sie nicht getan, weshalb der Votant davon ausgeht, dass die Aufsichtsbehörde bisher ihrerseits gegen gewisse Bestimmungen verstossen hat. Der Votant ruft dazu auf, den gut funktionierenden und wichtige staatliche Aufgaben wahrnehmenden Versorgungswerken keine Steine in den Weg zu legen und die relativ harmlose Ermächtigung im Gesetz zu stipulieren. Die kleine Relativierung der Stillschweigeverpflichtung ist gerechtfertigt. In diesem Sinn bittet der Votant, seinen Antrag zu unterstützen.

Georg Helfenstein hält fest, dass sein Antrag darauf beruht, dass die in der ersten Lesung beschlossene Fassung für die Urkundspersonen darauf hinausläuft, die Verantwortung auch für Beglaubigungen übernehmen zu müssen, welche durch ernannte Beglaubigungspersonen gemacht werden. Der vorliegende Antrag soll dem entgegenwirken und die Verantwortung auch auf diejenigen Personen übertragen, welche Beglaubigungen tatsächlich ausführen. Das Beurkundungsgesetz geht nach wie vor davon aus, dass die gemeindlichen Urkundspersonen in den überwiegenden Fällen auch Gemeindeschreiber sind. Die Praxis zeigt ein anderes Bild: Ein Grossteil der Gemeindeschreiber grösserer Gemeinden nimmt keine und nur wenige Beurkundungen vor. Diese Aufgabe ist im Wesentlichen an Personen delegiert, welche sich bei ihrer Arbeit zum grössten Teil um Beurkundungen kümmern können. Es ist deshalb sinnvoll, bei der Aufsicht über Beglaubigungspersonen keine zusätzlichen Qualifikationen zu verlangen. Die Interpretation des Regierungsrats und des Obergerichts, dass in § 29 Abs. 2 Gemeindeschreiber auch Urkundspersonen seien, greift in die Organisationsstruktur der Gemeinden ein. Sie verlangt, dass zwingend eine Urkundsperson die Aufsicht wahrnehmen muss, was nicht zielführend und nicht im Sinne der Motionäre Kurt Balmer und Daniel Burch ist. Der Votant bittet um die Unterstützung seines Antrags.

Obergerichtsvizepräsident **Alfred Iten**: Das Obergericht ist der Ansicht, dass die in der ersten Lesung beschlossene Formulierung von § 33 Abs. 1^{bis} Bst. b aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zu befriedigen vermag. Es hat deshalb einen neuen Vorschlag eingereicht. Es ist seines Erachtens wichtig, dass Inspektionen voraussetzungslos durchgeführt werden können, also nicht nur bei konkreten Hinweisen auf Unregelmässigkeiten. Das Obergericht begründet seinen Antrag wie folgt:

- Urkundspersonen üben im Bereich der Beurkundung eine hoheitliche Funktion, also ein öffentliches Amt aus und unterstehen dementsprechend der staatlichen Aufsicht.
- Die staatliche Aufsicht umfasst zwei Bereiche: einerseits soll sie präventive, andererseits repressive Wirkung entfalten. Der repressive Bereich betrifft das Disziplinarwesen, in welchem die Aufsichtsbehörde, gestützt auf eine Meldung über eine Pflichtverletzung, in einem konkreten Fall tätig wird. Die präventive Aufsichtstätigkeit beinhaltet die Erteilung von Weisungen und die periodische Durchführung von Inspektionen oder Visitationen. Das ist in Lehre und Praxis anerkannt und beansprucht in der Schweiz allgemeine Gültigkeit. In verschiedenen Kantonen ist diese Aufsichtsform insofern institutionalisiert, als die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, regelmässige Inspektionen durchzuführen. Das kommt auch in anderen Rechtsbereichen zur Anwendung. So schreibt beispielsweise das SchKG den kantonalen Aufsichtsbehörden ausdrücklich vor, sämtliche Betreibungs- und Konkursämter jährlich mindestens einmal zu inspizieren.
- Der Antrag des Obergerichts beschlägt ausschliesslich die präventive Aufsichtstätigkeit. Das Obergericht ist der Auffassung, dass Inspektionen unabhängig von

einem Verdacht auf Unregelmässigkeiten sollten durchgeführt werden können. Ist das nicht der Fall, fehlt im Ergebnis ein Teil dieser präventiven Aufsichtsform. Auch die Aufsichtstätigkeit des Kantonsrats über die Verwaltung und über die Justiz wird voraussetzungslos mittels Inspektionen und Visitationen ausgeübt, ohne dass es dafür eines Anlasses im Sinne eines Hinweises auf Unregelmässigkeiten bedürfte. Es ist nicht einzusehen, weshalb das bei der Aufsicht über die Urkundspersonen anders sein sollte.

- Die vom Obergericht vorgeschlagene Bestimmung ist als «kann»-Vorschrift formuliert. Ob, in welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit Inspektionen durchgeführt werden, ist in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt. Diese hat über die Notwendigkeit und den Umfang zu bestimmen. Und schliesslich ist auch nicht ganz zu verkennen, dass allein von der gesetzlich verankerten Möglichkeit, jederzeit voraussetzungslos Inspektionen durchführen zu können, eine gewisse präventive Wirkung ausgehen dürfte.

Das Obergericht ersucht daher den Kantonsrat, seinem Antrag zuzustimmen.

Heini Schmid legt zuerst seine Interessenbindung dar: Er ist als Urkundsperson im Kanton Zug tätig und damit dem Beurkundungsgesetz direkt unterworfen. Er hat sich schon in der ersten Lesung vorbehalten, einen Antrag auf die zweite Lesung zu stellen. Nach dem Studium der Literatur kam er zur Überzeugung, dass ein Antrag begründet sei. Er entschuldigt sich, dass er diesen – wie bei Anwälten üblich – am allerletzten Tag der Frist einreichte.

Worum geht es? Es gibt im Kanton Zug ein Gerichtsurteil, welches Urkundspersonen verpflichtet, bei Beurkundungen die Voraussetzungen zu prüfen. Wenn nun die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft beispielsweise eine Statutenänderung durchführt, muss das durch eine Urkundsperson in einer öffentlichen Urkunde protokolliert werden. Normalerweise muss die Urkundsperson die Wahrnehmungen, die sie anlässlich der Generalversammlung macht, beurkunden, dies im Unterschied etwa zu einem Ehevertrag, wo es um die Beurkundung von Willenskundgebungen handelt. Wenn nun bei einer öffentlichen Generalversammlung der Verwaltungsratspräsident sagt, diese oder jene Aktionäre seien vertreten, ist er nach herrschender Lehre grundsätzlich für diese Aussage verantwortlich. Gemäss dem – nach Meinung des Votanten quer stehenden – Urteil im Kanton Zug ist der Notar nun aber auch bei öffentlichen Generalversammlungen verpflichtet, sich zu vergewissern, ob es sich wirklich um Aktionäre handle. Man stelle sich das vor! Nur schon in der Generalversammlung eines grossen Vereins als Protokollführer überprüfen zu müssen, ob alle Anwesenden Vereinsmitglieder seien, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Bei einer kleinen Generalversammlung kann die Urkundsperson dieser Verpflichtung allenfalls noch nachkommen, bei einer grossen Publikumsgesellschaft aber gerät sie schnell ins Schwitzen. Um hier wieder zur normalen Pflicht des Notars zurückzufinden, seine Wahrnehmung getreu zu beurkunden und nicht Polizist spielen zu müssen, stellt der Votant Antrag auf ersatzlose Streichung von § 21a. Damit ist man wieder am selben Ort wie alle Notare in der Schweiz und kommt erst noch einem Problem zuvor: Wenn sich die Notare nämlich bewusst werden, welche Verpflichtung sie eingehen, wird kein vernünftiger privater Notar mehr die Generalversammlung einer Publikumsgesellschaft im Kanton Zug beurkunden. Dann kommen die gemeindlichen Urkundspersonen zum Zug. Sollte dann ein Fehler passieren, greift zuerst die Staatshaftung und allenfalls, bei grober Fahrlässigkeit, auch noch die Haftung der gemeindlichen Urkundspersonen. Das ist keine gute Lösung. Der Votant ist deshalb froh, dass die vorberatende Kommission seinen Antrag unterstützt, und bittet auch den Rat um Unterstützung.

Philip C. Brunner, Präsident der vorberatenden Kommission, informiert, dass sich die Kommission zwischen der ersten und zweiten Lesung, am 19. November 2014, zu einer vierten Sitzung getroffen hat. Anwesend waren auch die Obergerichtspräsidentin, die Direktorin des Innern sowie Grundbuch- und Notariatsinspektor Robert Brunner. Die Kommission hat zu den vier vorliegenden Anträgen sehr klar Stellung genommen: Sie hat drei Anträge abgelehnt und demjenigen von Heini Schmid einstimmig zugestimmt. Den Antrag Balmer lehnte sie bei 13 Anwesenden mit 11 zu 2 Stimmen, diejenigen des Obergerichts und von Georg Helfenstein mit je 12 zu 1 Stimmen ab. Der Kommissionspräsident empfiehlt, diesen eindeutigen Ergebnissen der Kommission zu folgen. Die SVP-Fraktion wird dieser Empfehlung folgen. Im Übrigen empfiehlt der Votant jedem künftigen Kommissionspräsidenten, zwischen der ersten und der zweiten Lesung ebenfalls eine Sitzung anzusetzen, um das Geschäft nochmals in Ruhe besprechen zu können.

Andreas Lustenberger teilt mit, dass die AGF die Anträge auf die zweite Lesung beraten hat und alle ausser denjenigen des Obergerichts ablehnt. Sie schliesst sich der Begründung und Ausführungen des Obergerichts an und möchte unterstreichen, dass eine Aufsichtstätigkeit nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn die Aufsichtsbehörde unabhängig von Anhaltspunkten für Unregelmässigkeiten Inspektionen und Visitationen durchführen kann. In der Schlussabstimmung spricht sich die AGF einstimmig für das Gesetz aus.

Kurt Balmer konnte an der erwähnten Sitzung der vorberatenden Kommissionsitzung leider nicht teilnehmen, weshalb die Kommissionsmitglieder die Beweggründe für seinen Antrag nur teilweise kannten. Er unterstützt den Antrag Helfenstein, nimmt dieser doch einen von den Motionären und auch von den Gemeinden von Anfang an formulierten Wunsch auf. Für den Fall, dass der Rat den Antrag Helfenstein wider Erwarten ablehnt, möchte der Votant mindestens zuhanden des Protokolls klar festhalten, wie § 29 Abs. 2 in der Version der ersten Lesung zu verstehen sei. Wichtig ist nämlich, dass unter «Gemeindeschreiber» auch Gemeindeschreiber ohne Urkundsbefugnis gemeint sind. Dadurch entsteht eine gewisse Problematik, indem offenbar Urkundspersonen besonders in der Gemeinde Cham damit ein Restrisiko zu haben glauben. Es gibt dafür auch eine Begründung: Die heutigen Gemeindeschreiber amten heute nicht mehr zur Hauptsache als Urkundspersonen. Als Urkundsperson muss man heute nämlich eine gewisse Masse an Geschäften durchbringen können, und mindestens bei grösseren Gemeinden muss man sich entscheiden, ob man hauptsächlich als Gemeindeschreiber oder als Urkundsperson amten will; eine entsprechende Spezialisierung ist notwendig. Mit der genannten Präzisierung sollte auch die Aufsichtsbehörde leben können.

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** hält fest, dass Kurt Balmers Hinweise richtig sind. Er ergänzt, dass der Datenschutzbeauftragte den Antrag Balmer ablehnt und das Obergericht dazu keine Stellung nimmt, weil diese Bestimmung nur die gemeindlichen, nicht aber die freiberuflichen Urkundspersonen betreffe.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, äussert sich nur zum Antrag Balmer, also zu § 10 Abs. 3 (neu). Nach Auffassung des Regierungsrats besteht kein Bedarf, in die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien einzugreifen. Die Urkundsparteien können die Urkundspersonen bereits heute von sich aus beauftragen und ermächtigen, kommunalen Versorgungswerken Eigentumsübertragungen mitzuteilen. Es braucht keine weitere staatliche Regelung. Der Kantonsrat hat vor Jahren die Pflicht zur Publikation von Handänderungen im Amtsblatt aufgehoben. Er hat im

Rahmen der Geoinformations-Gesetzgebung den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken die Möglichkeit eingeräumt, ihre Eigentümerangaben im Internet sperren zu lassen. Vor diesen Hintergrund wäre die Statuierung eines Mitteilungsrechts oder gar einer Mitteilungspflicht für eben diese Daten inkonsequent bzw. ein Schritt in die falsche Richtung. Die vorgeschlagene Bestimmung würde zudem die kommunalen Versorgungsbetriebe gegenüber anderen, regionalen und privaten Versorgungsbetrieben bevorzugen bzw. die anderen benachteiligen. Sie hätte somit eine Ungleichbehandlung zur Folge, die zu weiteren Begehrlichkeiten führen würde. Die vorgeschlagene Aufblähung des Gesetzes ist auch aus praktischen Gründen unnötig. Wer ein Grundstück veräussert, hat alles Interesse daran, die Versorgungswerke von sich aus über den Eigentumsübergang zu informieren. Im Weiteren ist es allein Sache der Eigentümerschaft, wie und durch wen sie die Verwaltung ihrer Liegenschaft organisieren und mit welcher Adresse sie mit den Werken in Kontakt treten will, ist ihr doch freigestellt, die Verwaltung über eine eigene geschäftliche Adresse oder durch einen Dritten, etwa eine Liegenschaftsverwaltung, abzuwickeln. Davon hat die Notariatsperson jedoch keine Kenntnis und würde somit in all diesen Fällen den Versorgungswerken eine falsche Adresse bekanntgeben. Aus diesen Gründen bitten der Regierungsrat und die vorberatende Kommission den Kantonsrat, den Antrag Balmer abzulehnen.

Antrag von Kurt Balmer zu § 10 Abs. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** liest den Antrag von Kurt Balmer zu nochmals vor: «Die Gemeinden können ihre Urkundspersonen ermächtigen, den kommunalen Versorgungswerken nach Eintritt eines Eigentumsüberganges die Namen, Vornamen, Adressen, Grundstücksnummern und Erwerbsdaten der erwerbenden Personen mitzuteilen.»

→ Der Rat lehnt den Antrag Balmer mit 56 zu 10 Stimmen ab.

Antrag von Heini Schmid auf Streichung von § 21a

Obergerichtsvizepräsident **Alfred Iten**: Auch wenn die nach der ersten Lesung nun im Gesetz stehende Bestimmung in der Schweiz möglicherweise singulär ist, gibt es doch Gründe, strengere Prüfungsvorschriften zu erlassen. Immer wieder werden nämlich vor den zugerischen Gerichten Streitigkeiten ausgetragen, die ihren Ursprung in Universalversammlungen von Aktiengesellschaften haben, bei denen in Tat und Wahrheit nicht alle, sondern nur ein Teil der Aktien vertreten waren. In der Regel handelt es sich dabei um Gesellschaften mit einigen wenigen Aktionären, von denen es gerade im Kanton Zug eine grosse Anzahl gibt. Die nicht vertretenen Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen konnten oder möglicherweise sogar absichtlich nicht eingeladen wurden, sind dann gezwungen, solche Beschlüsse der Generalversammlung gerichtlich anzufechten, was zu langwierigen Verfahren führen kann.

Heini Schmid verweist auf die Schwierigkeit dieser Prüfung bei Publikumsgesellschaften. Der Einwand scheint wenig überzeugend. Bei Publikumsgesellschaften wie der ZKB oder der WWZ finden Universalversammlungen kaum statt, weil es wohl nie gelingen wird, dass sämtliche Aktien an der Versammlung vertreten sind. Die vorgeschlagene besondere Prüfungspflicht kommt aber insbesondere bei der Universalversammlung zum Zuge.

Das Obergericht beantragt deshalb und auch unter Hinweis auf die Begründung im Bericht und Antrag des Regierungsrats und des Obergerichts, den Antrag Schmid abzulehnen.

Für **Heini Schmid** ist es neu, dass Urkundspersonen bei Nicht-Universalversammlungen nicht verpflichtet sein sollen, die Aktionärserschaft zu prüfen. Für ihn steht diese Pflicht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Eigenschaft einer Universalversammlung. Entweder hat der Notar die erwähnte Pflicht, oder er hat sie nicht. Die vom Obergerichtsvizepräsidenten aufgezeigte Problematik bei Universalversammlungen besteht tatsächlich.

Nach der jetzt vorgeschlagenen Bestimmung ist der Notar verpflichtet, die Aktionärserschaft auch bei Publikumsgesellschaften zu überprüfen. Damit wird das Risiko, das eigentlich der Verwaltungsratspräsident zu tragen hat, u. a. auf die Gemeindeschreiber übertragen. Will das der Rat tatsächlich?

- Der Rat heisst den Antrag von Heini Schmid auf Streichung von § 21a mit 57 zu 9 Stimmen gut.

Antrag von Georg Helfenstein zu § 29 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Georg Helfenstein die Streichung der Textpassage «unter der Aufsicht der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers oder deren Stellvertretungen» in § 29 Abs. 2 beantragt.

Manuela-Weichel-Picard, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Regierungsrat, das Obergericht und die vorberatende Kommission beantragen, den Antrag von Georg Helfenstein abzulehnen. § 29 Abs. 1 ist die Folge einer erheblich erklärten Motion, welche eine Erweiterung des Kreises der Beglaubigungspersonen forderte. Die vorliegende Version ist das Resultat aus dem Vernehmlassungsverfahren und entspricht dem Anliegen der Gemeinden. Georg Helfenstein begründet seinen Antrag damit, dass er sich nicht vorstellen könne, die Urkundspersonen zu verpflichten, die Verantwortung für Beglaubigungen zu übernehmen, welche durch Gemeindepersonal ohne Urkundsbefugnis vorgenommen wurden. Er hat vermutlich nicht bedacht, dass seine Änderung keine Auswirkungen auf die bestehenden Verantwortlichkeiten nach Verantwortlichkeitsgesetz und Burkundungsgesetz haben. Die Gemeinde haftet gemäss Verantwortlichkeitsgesetz für Vermögensschädigungen, welche ihre Angestellten verursachen. Ob es sich dabei um Urkundspersonen oder andere Gemeindeangestellte handelt, ist unerheblich. Auch für die Fehler der Beglaubigungspersonen muss die Gemeinde eintreten. Daran ändert sich bei einer Annahme des Antrags Helfenstein nichts. Das Beurkundungsgesetz gilt auch für Beglaubigungspersonen. Auch sie werden bei Verletzung ihrer Berufspflichten disziplinarisch verantwortlich. Die Urkundsperson haftet nicht für Fehler, welche die Beglaubigungsperson begeht. Es ist aber wichtig, dass die Beglaubigungsperson in die Materie eingeführt wird und ihr die erforderlichen Instruktionen erteilt werden. Die Gemeinde kennt ihre Mitarbeitenden am besten. Deshalb soll der Gemeinderat entscheiden, wer befähigt sein soll, Beglaubigungen vorzunehmen. Auch ist es Sache der Gemeinden, dafür zu sorgen, dass die Beglaubigungspersonen die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen. Die Direktorin des Innern bittet deshalb, den Antrag Helfenstein abzulehnen.

- Der Rat lehnt den Antrag von Georg Helfenstein mit 56 zu 8 Stimmen ab.

Antrag des Obergerichts zu § 33 Abs. 1^{bis} Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass das Obergericht beantragt, § 33 Abs. 1^{bis} Bst. b wie folgt zu formulieren: «können Inspektionen und Visitationen durchführen».

Kommissionspräsident **Philip C. Brunner** hält fest, dass es hier um das Herzstück geht. Im Interesse aller Notare im Kanton Zug empfiehlt er dringend, die liberale Lösung der ersten Lesung beizubehalten und den Antrag des Obergerichts abzulehnen

→ Der Rat lehnt den Antrag des Obergerichts mit 55 zu 13 Stimmen ab.

Zusätzlicher Antrag gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Regierungsrat und Obergericht beantragen, die Direktion des Innern zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Einbezug der Redaktionskommission die redaktionellen Änderungen gemäss Kapitel H des Berichts und Antrags des Regierungsrats und des Obergerichts vom 3. Dezember 2013 vorzunehmen. Die Redaktionskommission hat das Ergebnis der ersten Lesung in diesem Sinne bereits redaktionell angepasst hat. In Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Teilrevision wird die Direktion des Innern in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Einbezug der Redaktionskommission für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in sämtlichen Gesetzesbestimmungen sorgen. Eine redaktionelle Anpassung drängt sich auch bezüglich des Anwaltsregisters auf.

→ Der Rat heisst den vorliegenden Antrag stillschweigend gut.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 55 zu 14 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss, nämlich die Motion von Daniel Thomas Burch und Kurt Balmer betreffend Befähigung von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden als Beglaubigungspersonen vom 19. April 2012 (Vorlage 2138.1 - 14050), zum Abschreiben vor. Der Regierungsrat, das Obergericht und die vorberatende Kommission beantragen, diese Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat erklärt die Motion Burch/Balmer stillschweigend erheblich und schreibt sie als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt